


FREISTAAT BAYERN Staatl. Bauamt Passau	
Straße: B 85	Station: B 85_2760_0,66 bis B 85_2740_1,03
Bundesstraße B 85 Passau-Regen Ausbau bei Eberhardsreuth und Erneuerung der Ohebrücke	
PROJIS-Nr.:	
Deckblätter vom 31.10.2019	
Bau-km 0 + 000 bis Bau-km 0 + 160 B 85_2760_0,66 bis B 85_2740_1,10	
Staatliches Bauamt Passau Passau, den 31.10.2019	 B. Wufka, Bauoberrat

ENTWURFSUNTERLAGE

mit Roteintragung(en)

für

*Ausbau bei Eberhardsreuth und
Erneuerung der Ohebrücke*

- Naturschutzfachliche Angaben
zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) -

Festgestellt gem. § 17 FStzG
durch Beschluss vom 06.04.2020
Nr. 32-4354.21-52/1385

Regierung von Niederbayern
Landshut.

gez.
Kiermaier
Regierungsdirektor

Auftraggeber:

Staatliches Bauamt Passau
Bereich Straßenbau
Am Schanzl 2
94032 Passau

Auftragnehmer:**Dr. H. M. Schober**

Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Bearbeitung:

Dr. H. M. Schober
Dipl.-Ing. (FH) U. Martini
Dipl.-Biol. O. Fischer-Leipold

Freising, im Januar 2016

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Umplanung (neue Trassierung, Kreisverkehr)	Juni 2019	Dr. Schober

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2	Wirkungen des Vorhabens	5
2.1	Baubedingte Auswirkungen	5
2.2	Anlagebedingte Auswirkungen	5
2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	6
2.4	Reichweite der projektbezogenen Wirkungen	6
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	8
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	11
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	12
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	12
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.1.2.1	Säugetiere	14
4.1.2.2	Reptilien	30
4.1.2.3	Schmetterlinge	31
4.1.2.4	Sonstige Tierartengruppen	35
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	36
4.2.1	Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Europäischen Vogelarten	36
4.2.2	Betroffenheit der Vogelarten	37
4.2.2.1	Vorhabensspezifisch "unempfindliche" Vogelarten	37
4.2.2.2	Vorhabensspezifisch "empfindliche" Vogelarten	43
4.2.3	Fazit	45
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	46
6	Gutachterliches Fazit	47
7	Literaturverzeichnis	48
Anhang 1		
Anhang 1:	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	1
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	4
B	Vögel	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht zu den Geländeterminen mit Erhebung faunistischer Daten	1
Tab. 2:	Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum	14
Tab. 3:	Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum	30
Tab. 4:	Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum	31
Tab. 5:	Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden	38
Tab. 6:	Vogelarten mit großen Raumsprüchen und im Gebiet seltene oder gefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden	41

Verwendete Abkürzungen

Behörden:

BAYLFU	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
BAYSTMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, München (jetzt: BAYSTMUV = Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz)
BFN	Bundesamt für Naturschutz

Sonstiges:

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
VRL	EU-Vogelschutz-Richtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Passau plant eine Ortsumgehung von Gumpenreit und Eberhardsreuth zur Entlastung der Ortsdurchfahrten auf der Bundesstraße B 85 Passau - Regen. Als erste Maßnahme ist der Ausbau nördlich von Eberhardsreuth mit der Verlegung der Brücke über die Mitternacher Ohe vorgesehen (zu weiteren technischen Einzelheiten vgl. Erläuterungsbericht und LBP-Textteil, Unterlagen 1 bzw. 12.1).

Durch den Ausbau der Bundesstraße mit Verlegung der Ohebrücke können Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden, die nach nationalen und europäischen Vorgaben gesetzlich geschützt sind.

In den vorliegenden "Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung" (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
Eine Rechtsverordnung, die nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG weitere Arten unter Schutz stellt, die entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG in vergleichbarer Weise zu prüfen wären, wurde bisher nicht erlassen. Weitere Arten werden deshalb in der vorliegenden saP nicht behandelt.
- falls erforderlich, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind ggf. im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet des Vorhabens wurden herangezogen:

- Faunistische Kartierungen 2007-2015 in den Untersuchungsgebieten zu den Umgehungen von Gumpenreit und Eberhardsreuth, in denen das Projektgebiet liegt:
 - BÜRO DR. H. M. SCHOBER (2008, 2009, 2010): Schwerpunkte Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Tagfalter, zahlreiche Beibeobachtungen;
 - BÜRO DR. H. M. SCHOBER (2013): Haselmaus im Umfeld der Ohebrücke;
 - BÜRO DR. H. M. SCHOBER (2015): Nachkontrolle Baufeld und Ausgleichsflächen;
 - LUDACKA & MAYER (2008), MAYER ET AL. (2010): Fledermauskartierungen 2008 und 2010 durch Untersuchungen mit Batdetektor, Auswertung der Fledermausdatenbank der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern.

Tab. 1: Übersicht zu den Geländeterminen mit Erhebung faunistischer Daten

Datum	Kartierung	Durchführung
Kartierung 2007/2008: Schwerpunkt östliche Trassenvarianten		
Juni 2007	Vegetation, Strukturen, Nutzungen; faunistische Beibeobachtungen, insbesondere Feldgrille, Reptilien, Amphibien	Büro Dr. H. M. Schober

Datum	Kartierung	Durchführung
02.08.2007	Heuschrecken, Tagfalter (v. a. Ameisenbläulinge), Libellen, weitere Tierarten	Büro Dr. H. M. Schober
07.03.2008	Eulen (Nachtkartierung)	Büro Dr. H. M. Schober
09.04.2008	Brutvögel, Amphibien, Eulen (Nachtkartierung)	Büro Dr. H. M. Schober
09.05.2008	Brutvögel, Amphibien, weitere Tierarten	Büro Dr. H. M. Schober
10.06.2008	Brutvögel, Amphibien, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken (v. a. Feldgrille), weitere Tierarten	Büro Dr. H. M. Schober
25.06.2008	Brutvögel, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken, weitere Tierarten	Büro Dr. H. M. Schober
31.07.2008	Tagfalter (v. a. Ameisenbläulinge), Heuschrecken, Libellen, weitere Tierarten	Büro Dr. H. M. Schober
11.08.2008	Tagfalter (v. a. Ameisenbläulinge), Heuschrecken, Libellen, weitere Tierarten	Büro Dr. H. M. Schober
24.07. - 13.10.2008	5 Durchgänge Fledermausdetektorkartierung	Büro FLORA + FAUNA
2007/2008	Flussperlmuschelkartierung in der Mitternacher Ohe und im Haibachmühlbach	Büro Schmidt & Partner
Kartierung 2009/2010: Schwerpunkt westliche Trassenvarianten		
03.04.2009	Brutvögel, Amphibien, Eulen (Nachtkartierung)	Büro Dr. H. M. Schober
15.04.2009	Brutvögel, Amphibien	Büro Dr. H. M. Schober
20.05.2009	Brutvögel, Amphibien, Tagfalter, Feldgrille, weitere Tierarten	Büro Dr. H. M. Schober
13.06.2009	Brutvögel, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken, weitere Tierarten	Büro Dr. H. M. Schober
14.07.2009	Brutvögel, Tagfalter (v. a. Ameisenbläulinge), Heuschrecken, Libellen, weitere Tierarten	Büro Dr. H. M. Schober
29.07.2009	Brutvögel, Tagfalter (v. a. Ameisenbläulinge), Heuschrecken, Libellen, weitere Tierarten	Büro Dr. H. M. Schober
13.07. - 04.10.2010	5 Durchgänge Fledermausdetektorkartierung	Büro FLORA + FAUNA
Kartierung 2013: Haselmaus im Umfeld Ohebrücke		
25.04.2013	Haselmaus	Büro Dr. H. M. Schober
Geländebegehung 2015		
16.07.2015	Nachkontrolle Ohebrücke und Ausgleichsmaßnahmen	Büro Dr. H. M. Schober

- Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Stand 01/2016;
- Biotopkartierung Bayern, Flachland, für den Landkreis Freyung-Grafenau des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Stand 2015;
- Vegetations-, Struktur- und Nutzungskartierung im Untersuchungsraum des Vorhabens 2007 mit Aktualisierungen bis 2012, Vegetationskartierung nach Bay-KompV 2015 (BÜRO DR. H. M. SCHOBER);

- Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Freyung-Grafenau, Stand 1999 (BAYSTMLU 1999);
 - Landschaftspflegerischer Variantenvergleich (BÜRO DR. H. M. SCHOBER 2010).
- Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Artenspektrums an Arten des Anhangs IV und europäischen Vogelarten wurden ausgewertet:
- Auswertung der Datenbank des Bayer. Landesamtes für Umwelt zur saP für die Topografische Karten (TK25) im Untersuchungsraum (TK 7146) und für den Naturraum "D63 Oberpfälzisch-bayerischer Wald", Stand 06/2015;
 - Verbreitungsatlas der Gefäßpflanzen in Bayern (SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990);
 - BIB - Botanischer Informationsknoten Bayern (ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS), Stand 2015;
 - Fledermausatlas Bayern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004) einschl. Aktualisierung in MESCHÉDE & RUDOLPH (2010);
 - Brutvogelatlas Bayern (BEZZEL ET AL. 2005, RÖDL ET AL. 2012);
 - Übersicht zur Verbreitung der Reptilienarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2012);
 - Übersicht zur Verbreitung der Amphibienarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2012);
 - Libellenatlas Bayern (KUHN & BURBACH 1998);
 - Übersicht zur Verbreitung der Libellenarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2013);
 - Tagfalteratlas Bayern (BRÄU ET AL. 2013);
 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (PETERSEN ET AL. 2003, 2004, 2006);
 - Karten zur Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007);
 - Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013) (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2014);
 - Tabellen zu den in Niederbayern vorkommenden streng geschützten Nachtfalter- und Käferarten (KOLBECK und BUSSLER im Auftrag der Regierung von Niederbayern, Stand 12/2006).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az. IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" (Fassung mit Stand 01/2015). Die Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern (REGIERUNG VON NIEDERBAYERN 2007) wurde ebenso wie die Hinweise in der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU 2011, Stand 2016) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung berücksichtigt.

Entsprechend wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine "Abschichtung" aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien vorgenommen (siehe Anhang 1). Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei

nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt, die unter Berücksichtigung der Kenntnisse zur Verbreitung und zu den Lebensraumansprüchen diejenigen Arten herausfiltert, von denen mit einer nicht nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen im Untersuchungsraum angenommen werden kann ("worst-case-Betrachtung").

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der relevanten geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Auswirkungen

- **Vorübergehende Flächeninanspruchnahme:**
Durch vorübergehende Flächeninanspruchnahmen kann es sowohl zu Verlusten von Individuen geschützter Arten (einschließlich der Entwicklungsstadien von Tieren und Pflanzen) als auch zum dauerhaften (bei nicht wiederherstellbaren Biotopen) oder vorübergehenden Verlust oder zu einer Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen kommen. Vorgesehen sind vorübergehende Inanspruchnahmen von ca. 1,17 ha, überwiegend auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen (siehe LBP, Unterlage 12.1, Kap. 4.1).
Im Bereich von angrenzenden hochwertigen Lebensräumen wird die baubedingte Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert (vorübergehende Inanspruchnahme von Biotopflächen ca. 0,09 ha).
- **Immissionen durch Baubetrieb (Lärm, Abgase und sonstige Schadstoffe, Staub, Erschütterungen) und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen):**
Baubedingte mittelbare Auswirkungen z. B. durch Lärm oder Schadstoffe wirken sich i. d. R. nicht nachhaltig aus, da diese nur vorübergehend und räumlich in denselben Lebensräumen auftreten, die auch durch die dauernd auftretenden betriebsbedingten Auswirkungen betroffen sind. Die baubedingten mittelbaren Auswirkungen können deshalb meist, mit Ausnahmen u. a. bei Arten, die besonders empfindlich gegenüber nur baubedingt auftretenden Wirkungen wie starke Erschütterungen, Staubeentwicklung, Störung durch die Anwesenheit von Personen, unter den betriebsbedingten mittelbaren Auswirkungen subsummiert werden.

2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

- **Dauerhafte Flächeninanspruchnahme:**
Durch Versiegelung und dauerhafte Überbauung ist der Verlust oder die Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen von geschützten Tieren und Pflanzen absehbar. Im Rahmen der Eingriffsregelung wurde im LBP insgesamt eine Flächenumwandlung durch Überbauung von ca. 1,53 ha und durch Versiegelung von ca. 1,40 ha ermittelt (siehe Unterlage 12.1, Kap. 4.1). Dabei sind ca. 0,29 ha an Biotopflächen betroffen, die übrigen Inanspruchnahmen betreffen land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Straßennebenflächen.
- **Barrierewirkungen/Zerschneidung:**
Durch die Verlegung der B 85 und den Neubau der Ohebrücke ergeben sich grundsätzlich keine zusätzlichen Zerschneidungs- und Trenneffekte für Funktionsbeziehungen von Tieren und Pflanzen, da diese bereits durch die bestehende Straße beeinträchtigt sind und diese Effekte wegen des Abbruchs der bestehenden Brücke und der Dimensionierung und Ausgestaltung der neuen Querung nicht weiter zunehmen. Graduelle Verschlechterungen werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen minimiert.

2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

- Lärm-, Licht-, Abgas- und sonstige Schadstoffimmissionen, Einleitungen von Fahrbahnwasser in Gewässer

Auch bei diesen Wirkfaktoren ergeben sich grundsätzlich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, da sich vorhabenbedingt keine Erhöhung der Verkehrszahlen und damit verbundene Emissionen ergeben. Die neue Trasse befindet sich im Nahbereich der bestehenden Straße, durch deren Rückbau ergeben sich in gleichem Maße Entlastungen der betroffenen Lebensräume und Arten.

Bezüglich möglicher Einleitungen in die Fließgewässer werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen eine Verschlechterung der derzeitigen Situation verhindert bzw. Verbesserungen durch gezielte Sammlung, Reinigung und Versickerung erreicht (siehe Unterlage 12.1, Kap. 3.2.3, 3.3).

- Kollisionsrisiko:

Tiere, welche die Trasse queren, können durch Kollisionen mit Fahrzeugen verletzt oder getötet werden.

Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen. Auch die Kommission geht im Guidance document Nr. II.3.6 Rn. 83 davon aus, dass es sich bei "roadkills" i. a. um unabsichtliches Töten handelt.

Nach der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG 9 A 14.07 vom 9. Juli 2008) ist das individuenbezogene Verbot der Tötung nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Bezug auf Kollisionen von Tieren mit Fahrzeugen jedoch dann erfüllt, wenn sich das Kollisionsrisiko durch das Vorhaben, trotz vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen, signifikant erhöht. Dies heißt, dass das vorhabenbedingte Kollisionsrisiko das allgemeine Lebensrisiko, das mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, deutlich erhöht.

Andererseits ist kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen, wenn die Art Verhaltensweisen aufweist, die grundsätzlich zu keiner erhöhten Kollisionsgefahr führen (z. B. große Flughöhe), wenn wirksame Maßnahmen in ausreichendem Umfang ein erhöhtes Kollisionsrisiko verhindern oder wenn die Art eine Überlebensstrategie aufweist, die es ihr ermöglicht, Individuenverluste durch Kollisionen mit Fahrzeugen mit geringem Risiko abzupuffern, d. h. dass Verkehrsoffer im Rahmen der gegebenen artspezifischen Mortalität liegen.

Bei der Verlegung der Bundesstraße B 85 mit dem Neubau der Ohebrücke ist zu berücksichtigen, dass bereits ein Kollisionsrisiko für einzelne Arten an der bestehenden Straße vorhanden ist, welches durch den Neubau bei gleichzeitigem Rückbau der alten Trasse lediglich verlagert wird. Da die neue Brücke eine größere lichte Weite und lichte Höhe aufweist und da mit dem Vorhaben keine Erhöhung der Verkehrsbelastung verbunden ist, wird grundsätzlich keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tierarten unterstellt.

2.4 Reichweite der projektbezogenen Wirkungen

Nicht alle Arten/Artengruppen, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder zu vermuten sind, sind projektbezogenen Wirkungen ausgesetzt, da

- ihre Vorkommen, Lebensräume oder Wuchsorte außerhalb von Bereichen vorübergehender oder dauerhafter Inanspruchnahme liegen,
- ihre Vorkommen, Lebensräume oder Wuchsorte außerhalb der artspezifischen Wirkräume von bau- und betriebsbedingten Emissionen liegen und
- eine Zerschneidung oder Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen auszuschließen ist.

Dies gilt insbesondere für Arten, die nur in den Randbereichen des Untersuchungsraumes nachgewiesen sind und/oder schwerpunktmäßig in solchen Biototypen vorkommen, wie sie im näheren Trassenbereich nicht zu finden sind.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch die Verlegung der Bundesstraße, den Neubau der Ohebrücke und den Betrieb der Straße wurden im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Maßnahmen entwickelt (siehe Unterlage 12.1, Kap. 3.1 und 3.2).

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

- **Maßnahme 2 V – Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände**
 - Gehölzfällarbeiten/Gehölzschnittmaßnahmen und Mahd von Großröhricht und Schilf erfolgen außerhalb der in § 39 (5) BNatSchG definierten Schutzzeit vom 1. März bis 30. September, bei potenziellen Fledermausquartierbäumen im September/Okttober. Eine ausnahmsweise Verlängerung der Gehölzfäll- bzw. Gehölzschnittzeit in die Schutzzeit nach § 39 Abs. 5 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der artspezifischen Brutzeiten von Vögeln (i.d.R. 1. März bis 31. August) sowie der Winterruhe von Fledermäusen (i.d.R. ab November) möglich. Die Festlegung der Gehölzfäll- bzw. Gehölzschnittzeit erfolgt durch die Umweltbaubegleitung aufgrund der Überprüfung des Artenspektrums bzw. dem tatsächlichen Vorkommen von Fledermausquartieren vor Ort und darf nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.
 - Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände außerhalb des Baufeldes in den im Lageplan gekennzeichneten Abschnitten insbesondere von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, Zufahrten und dergleichen.
 - Schutz angrenzender Biotop- und Gehölzflächen durch Reduzierung des Arbeitsstreifens in diesen Bereichen und durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen (z. B. Bauzäune) in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Ort.
 - Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung.

Artenschutzrechtliche Relevanz:

Durch die Beschränkung der Gehölzfäll-/Gehölzschnitt- und Mahdzeiten wird die Zerstörung besetzter Nester, eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten von gebüsch- und waldbewohnenden Vögeln weitgehend verhindert sowie die Störung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen in Wochenstuben- und Sommerquartieren vermieden. Die Beschränkungen des Baufeldes minimieren den Flächenbedarf an potenziellen Lebensstätten und die Störungen geschützter Arten.

- **Maßnahme 3 V – Schutz der Fließgewässer und Auenbereiche, Maßnahme 8 V – Verlegung der Mitternacher Ohe entsprechend den wasserwirtschaftlichen Anforderungen eines "ökologischen Ausbaus"**
 - Einhaltung von geeigneten Maßnahmen gegen Schadstoff- und Sedimenteintrag während der gesamten Bauzeit. Das anfallende Oberflächenwasser und die darin gelösten Stoffe werden in die frühzeitig hergestellten Sickerflächen geleitet. Ein Einleiten in die Fließgewässer oder in die Aue erfolgt nicht.
 - Beschränkung der Flächeninanspruchnahme im Umfeld der Fließgewässer auf das ausgewiesene Baufeld. Im Fließgewässer werden keine Maßnahmen durchgeführt.
 - Ablagerungen, Baustofflager, Baueinrichtungsflächen, usw. sind in der Aue der Mitternacher und Großen Ohe ausgeschlossen.
 - Im Rahmen der erforderlichen Verlegung der Mitternacher Ohe werden umfangreiche Minimierungsmaßnahmen während der Bauzeit durchgeführt und die neuen Gewässer- und Uferbereiche naturnah hergestellt (vgl. detaillierte Beschreibung in Unterlage 12.1, Kap. 3.)

Artenschutzrechtliche Relevanz:

Die Beschränkungen des Baufeldes, die Reduzierung der Einträge und die naturnahe Gestaltung des neuen Gewässerabschnitts minimieren die Störeffekte für geschützte Arten, die am oder im Gewässer den Vorhabenbereich passieren.

- **Maßnahme 7 V – Ökologische Gestaltung der Brücke über die Mitternacher Ohe**
 - Optimierung der lichten Abmessungen der Brücke über die Mitternacher Ohe (St. W = 23,0 m + 25,0 m + 25,0 m + 23,0 m = 96,00 m) und der lichten Höhe (LH = 4,25 m über Gewässer und LH = 2,00 m über ÖFW).
 - Die Geländer der Brücke werden mit einer geschlossenen Geländerfüllung versehen
 - Die Gestaltung der Flächen unter dem Brückenbauwerk erfolgt vorrangig nach tierökologischen Gesichtspunkten, um eine höhere Akzeptanz und Durchlässigkeit v. a. bei hygrophilen Arten und Kleinsäugetern zu erreichen. Die Flächen zwischen Fließgewässer und Feldwegen bleiben unbefestigt. Gegebenenfalls erfolgt eine Absenkung der Fläche zur Förderung feuchter Standortbedingungen. Es wird ausschließlich anstehendes Substrat aus dem Umfeld der Maßnahme verwendet.

Artenschutzrechtliche Relevanz:

Durch die großzügige Dimensionierung des Brückenbauwerks mit Erhalt des Bachlaufes, durch das geschlossene Geländer und durch die naturnahe Gestaltung der Aue unter und neben der Brücke wird die Funktion als Leitlinie u. a. für strukturgebundene fliegende Fledermäuse, für Fischotter und Biber sowie für gewässergebundene Vogelarten aufrecht erhalten und die gefahrlose und ungestörte Unterquerung für den überwiegenden Teil dieser Arten ermöglicht.

- **Maßnahme 4 V – Wiederbegründung von Wald und Waldmantel, Maßnahme 5 V – Schutz für Fledermäuse und Haselmaus**
 - Wiederbegründung von Waldflächen bzw. von Waldmänteln auf den durch das Baufeld beanspruchten Flächen in Abstimmung mit den Eigentümern.
 - Der Gehölzbestand am Eberhardsreuther Weg mit nachgewiesenem Vorkommen der Haselmaus wurde vor dem Erwerb bereits entfernt. Bei erneut aufwachsenden Gehölzen wird ein Vorkommen der Haselmaus unterstellt.

Daher erfolgt ein schonendes Fällen der Gehölze ohne Befahren der Fläche mit schweren Maschinen im Winter und eine nachfolgende Rodung/Entfernung der Wurzelstöcke nach der Winterruhe der Haselmaus (Mai/Juni).

- Anlage eines Feldgehölzes im Bereich der Geländeauffüllungen im Anschluss an bestehende Gehölze.
- Anlage von Gehölzbeständen auf der Böschung als verbindende Leitstrukturen zu dem bestehenden Wald und dem neu angelegtem Feldgehölz.
- Verwendung von standortheimischen Waldgehölzen aus den jeweiligen forstlichen Wuchsgebieten.

Artenschutzrechtliche Relevanz:

Durch die zeitlich getrennte Gehölzfällung und Rodung der Wurzelstöcke wird eine Minimierung des Tötungsrisikos für die Haselmaus erreicht. Die geplanten Gehölzneuanlagen mit deutlichem Abstand zur Straße wirken als neue Leitstrukturen für strukturgebunden fliegende Fledermausarten und minimieren das Kollisionsrisiko. Zudem dienen sie der Wiederherstellung von Habitaten und Vernetzungsstrukturen für die Haselmaus.

- **Maßnahme 9 V – Vermeidungsmaßnahmen beim Abbruch der alten Ohebrücke**

- Der Abbruch der alten Ohebrücke erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach Feststellung, dass keine Vogelnester und keine Fledermäuse in Tagesverstecken vorhanden sind.
- Der Abbruch erfolgt möglichst schonend, jeglicher Eintrag von Stoffen in das Gewässer (Abbruchmaterial, durch Schneidearbeiten entstehende Schlempe) wird vermieden. Im Fließgewässer werden keine Maßnahmen durchgeführt.
- Der uferbegleitende Auwaldsaum entlang der Mitternacher Ohe wird wiederhergestellt.
- Im Bereich der rückgebauten Brücken- und Böschungsflächen werden aue-typische Lebensräume (feuchte Hochstaudenfluren, Feuchtgrünland, Feuchtgebüsch) angelegt.

Artenschutzrechtliche Relevanz:

Durch Abbruch der bestehenden Ohebrücke außerhalb der Brutzeit von Wasseramsel, Gebirgs- und Bachstelze oder anderen Vogelarten (Brutzeit der Wasseramsel von Mitte Februar bis August!) werden die Zerstörung besetzter Nester und eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln dieser Arten verhindert. Weiterhin wird verhindert, dass möglicherweise vorhandene Tagesverstecke von Fledermäusen zerstört und darin vorhandene Individuen verletzt oder getötet werden. Durch die naturnahe Gestaltung der Ufer- und Auenbereiche werden gestörte Funktionsbeziehungen geschützter Arten entlang der Mitternacher Ohe wiederhergestellt.

- **Weitere Maßnahmen**

Als weitere Vermeidungsmaßnahmen sind die zusätzliche Minimierung des Baufeldes, der Verzicht auf nächtliche Bautätigkeiten, weitere Maßnahmen zum Schutz der Fließgewässer und die Einrichtung einer Umweltbaubegleitung vorgesehen (1 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen, Maßnahme 6 V – Frühzeitige Anlage der Versickerflächen außerhalb der Aue; siehe Unterlage 12.1, Kap. 3).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Lebensstätten (CEF-Maßnahmen: *continuous ecological functionality-measures*), die Gefährdungen lokaler Populationen vermeiden, sind nicht erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Erklärungen zu den Tabellen 1 bis 5:

RLD/RLB	Rote Liste Deutschland / Rote Liste Bayern
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär
EHZ KBR	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region
FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
U2	ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)
XX	unbekannt (unknown)
Vorkommen im Untersuchungsraum	
VA	Abstand des Nachweises zum Vorhabensbereich
ASK	Nachweise nach ASK (Stand 2015) mit Nachweisjahr
BS	Nachweise Büro Dr. H. M. Schober 2007-2013
FDB	Nachweise nach Fledermaus-Datenbank der Koordinationsstelle Südbayern mit Angabe des Nachweisjahres (Stand 2011, ergänzt nach ASK 2015)
FF	Fledermauskartierungen 2008 und 2010 durch FLORA + FAUNA (LUDACKA & MAYER 2008, MAYER ET AL. 2010) (Batdetektor); Daten auch in ASK enthalten
EHZBY	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns nach BAYLFU (Kategorien wie EHZ KBR)

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Pflanzenarten

Von den Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL in Bayern können alle Arten als im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend von einer weiteren Behandlung im Rahmen der saP ausgeschlossen werden. Das Untersuchungsgebiet liegt entweder außerhalb der Verbreitungsgebiete der Arten (Datengrundlagen: ASK, BK, ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS 2015, SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007, REGIERUNG VON NIEDERBAYERN 2007, BAYLFU 2016) oder es sind keine geeigneten Standorte für die im weiteren Umkreis

vorkommenden Arten innerhalb des Wirkraums vorhanden (*Gentianella bohemica*, *Gladiolus palustris*).

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Der Untersuchungsraum wurde in Abhängigkeit von der Mobilität der möglicherweise betroffenen Arten abgegrenzt. Daher wurde bei den Fledermäusen der Untersuchungsraum auf einen Abstand vom Vorhaben von bis zu 10 km ausgedehnt, bei den anderen Arten wird ein Umkreis von ca. 2 km um das Vorhabens definiert. Gegebenenfalls erfolgen Angaben zu entfernteren Nachweisen, wenn daraus ein potenzielles Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens abgeleitet werden kann.

4.1.2.1 Säugetiere

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Säugetierarten

Über die 2008 und 2010 durchgeführten Untersuchungen zur Fledermausfauna im Bereich der Varianten zur Umgehung der B 85 Gumpenreit - Eberhardsreuth konnten mindestens 12 Fledermausarten nachgewiesen werden (Große und Kleine Bartfledermaus sind anhand der Rufe nicht zu unterscheiden, ein Vorkommen beider Arten im Gebiet ist möglich; LUDACKA & MAYER 2008, MAYER ET AL. 2010). Zusammen mit der Auswertung der Fledermausdatenbank der Koordinationsstelle für Fledermausschutz (Stand 07/2010), die Nachweise von insgesamt 14 Fledermausarten seit 1995 in einem Umkreis von ca. 10 km um das Vorhaben enthält, ergibt sich ein Artenspektrum von **15 Fledermausarten**. Die Artenschutzkartierung für das Kartenblatt TK25 Nr. 7146, Stand 01/2016, enthält keine Nachweise zusätzlicher Fledermausarten. Vorkommen weiterer Fledermausarten werden aufgrund der Verbreitungssituation oder fehlender Nachweise bei den Detailuntersuchungen und in der Fledermausdatenbank ausgeschlossen (siehe Anhang 1, auch MESCHÉDE & RUDOLPH 2004, 2010, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007, Auswertung der Daten des BAYLFU, Stand 01/2016).

Von den übrigen Säugetierarten wurden Biber, Fischotter und Haselmaus im Untersuchungsraum nachgewiesen, vom Luchs liegen Nachweise/Beobachtungen im weiteren Umfeld vor.

Ein Vorkommen der Wildkatze wurde bisher im Untersuchungsraum nicht bekannt (http://www.lwf.bayern.de/mam/cms01/wald/jagd/dateien/wildkatze_streifgebiet_2013.pdf; Stand 01.09.2013;

<http://www.bund-naturschutz.de/artenbiotopschutz/wildkatze/wildkatzensprung/ergebnisse-wildkatzensprung.html>; Stand 2014).

Tab. 2: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Fledermäuse					
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	U1	FF: Kein Nachweis. FDB: Netzfang am Diebsteingipfel (VA ca. 5 km). EHZBY: FV.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	FV	FF: 2008 kein Nachweis, 2010 Einzelnachweise, darunter auch nahe der Brücke über die Mitternacher Ohe. Vom Grauen Langohr bei Detektoruntersuchungen nicht unterscheidbar, aber wegen fehlender Nachweise des Grauen Langohrs in weitem Umkreis werden alle Nachweise von "Langohr-Fledermäusen" dem Braunen Langohr zugeordnet. FDB: Wochenstubenquartiere in Eberhardsreuth, Saldenburg und Preying (VA 1-5 km) (5-15 Tiere). EHZBY: FV.

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	U1	FF: Einzelne Rufaufzeichnungen, auch am Herrnholz 2008. FDB: Große Wochenstube in Schönberg (VA 2 km); Ausflugszählungen 2002-2010: 33-40 Tiere). EHZBY: FV.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	FV	FF: 2008 keine Nachweise, 2010 mehrfach im Bereich Haibach. FDB: Nächstes Sommerquartier Hangalzenberg (VA >7 km), Nachweise durch Netzfang auch in geringerem Abstand. EHZBY: FV.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U1	Bei den Untersuchungen 2008/2010 eventuell auch Nachweise dieser Art unter den "Bartfledermäusen" enthalten, da bei Detektoruntersuchungen nicht von der Kleinen Bartfledermaus zu unterscheiden. FDB: Netzfang am Diebsteingipfel (VA ca. 5 km) belegt Vorkommen der Art im Raum, evtl. auch Quartiernachweise unter "Bartfledermaus" subsummiert. EHZBY: FV.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1	FF: Schwerpunkt 2008 im Bereich der Ilzaue, ansonsten nur wenige Einzelnachweise 2008/2010, darunter nahe der Brücke über die Mitternacher Ohe. FDB: Nächste Beobachtungen Hartmannsreit (VA 5 km). Keine Quartiernachweise im Umkreis von ca. 10 km. EHZBY: FV.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	FV	FF: 2008 relativ zahlreich nachgewiesen, dabei Schwerpunkt im Bereich Herrnholz. 2010 nur Einzelnachweis. FDB: Nächste Wochenstuben mit bis zu 10 bzw. bis zu 180 Tieren liegen in Kirchberg (VA 2 km) und Ringelai (VA 8 km). EHZBY: FV.

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	FV	<p>FF: Nachweise als "Bartfledermäuse" zusammengefasst mit der Großen Bartfledermaus, von der die Art bei Detektoruntersuchungen nicht zu unterscheiden ist.</p> <p>Bei den Untersuchungen 2008/2010 die häufigste Art, an allen gehölzgeprägten Untersuchungspunkten.</p> <p>FDB: Wochenstubenquartier "Kleine Bartfledermaus" in Saldenburg (VA >4 km), weitere Wochenstubenquartiere "Bartfledermaus" in Schönberg, Perlesreuth, Preying (VA 2-5 km).</p> <p>Weitere Quartiere der häufigen Art auch in trassennäheren Ortschaften oder Gehöften zu erwarten.</p> <p>EHZBY: FV.</p>
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	U1	<p>FF: Einzelnachweise 2008/2010 an mehreren Stellen, auch Herrnholz.</p> <p>FDB: Einzel-Nachweis mit Netzfang im Frauenberger Holz (VA 3 km).</p> <p>EHZBY: U1.</p>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	U1	<p>FF: Kein Nachweis im Untersuchungsgebiet 2008/2010.</p> <p>FDB: Einzel-Nachweis mit Netzfang im Frauenberger Holz (VA 3 km).</p> <p>EHZBY: FV.</p>
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	U1	<p>FF: 2008 relativ häufig festgestellt, besonders Herrnholz, 2010 im Bereich Kläranlage (Verdacht auf Quartier).</p> <p>FDB: Wochenstuben in Haus im Wald und Bärnstein (VA 3-4 km), daneben mehrere Netzfang-Nachweise im näheren Umfeld.</p> <p>EHZBY: FV.</p>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	U1	<p>FF: 2008 und 2010 jeweils Einzelnachweise an mehreren Stellen, auch in der Nähe der Brücke über die Mittermacher Ohe.</p> <p>FDB: Keine Nachweise in Umkreis von 10 km.</p> <p>In Südbayern regelmäßige Einflüge von ziehenden Tieren im Spätsommer/Herbst.</p> <p>EHZBY: FV.</p>

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Wasserschnecken	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	FV	FF: 2008 Einzelnachweis bei Eberhardsreuth, 2010 mehrfach im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets (Haibach). FDB: Kein Quartiernachweis in 10 km Umkreis, aber Nachweise bei Jagdflügen an der Ilz (Ettlmühle, VA >1,5 km) und in verschiedenen Waldgebieten im Umfeld (Frauenberger Holz, Diebstein u.a.). EHZBY: FV.
Zweifarbfl.	<i>Vespertilio discolor</i> (<i>Vespertilio murinus</i>)	D	2	XX	FF: 2008 Nachweise in sowie östlich von Eberhardsreuth, 2010 kein Nachweis. FDB: Sommerquartier (vermutlich Männchen) in Saldenburg (VA >4 km), daneben Netzfänge. EHZBY: FV.
Zwergfl.	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV	FF: 2008/2010 relativ zahlreiche Nachweise, u.a. im Bereich Kläranlage (Quartierverdacht). FDB: Nächste bekannte Wochenstuben in Grafenau, Lichteneck, Neudorf, Ranfels (VA 6-8 km; 50-180 Tiere); Einzelfund auch Schönberg (VA 2 km). EHZBY: FV.
weitere Säugetierarten					
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	-	FV	Entlang von Großer und Mitternacher Ohe regelmäßig Fraßspuren an Gehölzen und Ausstiege 2007-2015 (BS). EHZBY: FV.
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	U1	Unter den Brücken über die Große und die Mitternacher Ohe 2008-2015 regelmäßig Spurennachweise (Kot, Trittsiegel, Scharrhäufchen; BS). Dort auch ASK-Nachweise 1987-1991 sowie von 2013 (KAMP & SCHWAIGER 2014; in ASK). EHZBY: FV.

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Haselmaus	<i>Muscardinus avel- lanarius</i>	G	-	U1	ASK 1986 Wald am Kühlberg südlich Gumpenreit und Mühlholz südlich Hai- bachmühle. Nachweis über Bissspuren an Haselnüssen in Feldgehölz nord- westlich der zu erneuernden Ohebrücke (BÜRO DR. H. M. SCHÖBER 2013). Es ist davon auszugehen, dass die Art auch in den anderen Waldgebieten und an die Wälder angeschlossenen Gehölzbe- ständen anzutreffen ist. EHZBY: XX.
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	2	1	U2	Kein konkreter Nachweis im Untersu- chungsgebiet, aber Teil des Streifgebiet- es der Luchspopulation Bayerischer/ Böhmer-Wald. EHZBY: U2.

Erklärungen: vgl. Kap. 4

Betroffenheit der Säugetierarten

• Fledermäuse

Bei der Beurteilung der Betroffenheit von Fledermausarten sind im Wesentlichen zu berücksichtigen:

- die Beseitigung von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) (1);
- die Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate im Nahbereich von Fortpflan-
zungsstätten mit nachhaltiger Wirkung auf den lokalen Bestand (2);
- die Störung von Funktionsbeziehungen (während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-
, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) durch Veränderungen von Leitlinien-
systemen (Hecken, Baumreihen, Gewässer) oder durch Barrieren für regelmä-
ßige Transferflüge (3);
- die Störung in Jagdgebieten (z. B. Störung durch Lärm und Licht) (4);
- die Störung in Quartieren beim Bau oder Betrieb der Straße (5);
- die Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge der Beseitigung von Quar-
tieren (6);
- das individuenbezogene Kollisionsrisiko durch den Betrieb der Straße (7).

Als Grundlage für die Ermittlung der Betroffenheit dienen die Untersuchungsergeb-
nisse und die Gutachten zur Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet zu den Orts-
umgehungen von Gumpenreit und Eberhardsreuth (LUDACKA & MAYER 2008, MAYER
ET AL. 2010). Desweiteren können zur Beurteilung Habitatmodelle um die aus der Fle-
dermausdatenbank bzw. ASK (Stand 2015) bekannten Quartiere und Nachweise her-
angezogen werden. Diese berücksichtigen mittlere artbezogene Jagdgebietsradien,
v. a. um Wochenstuben- und Sommerquartiere, ermitteln potenzielle Flugrouten und
Leitstrukturen bei strukturgebunden fliegenden und jagenden Fledermausarten und
definieren artspezifisch wichtige Jagdgebiete.

Fledermäuse (vgl. Tab. 1)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Die Gesichtspunkte, die für Fledermausarten im Bezug zum speziellen Artenschutz bei Straßenausbauvorhaben zu berücksichtigen sind, werden für die Verlegung der B 85 und den Neubau der Ohebrücke wie folgt beurteilt:

- Schädigungsverbot:

Zu (1) Quartierbeseitigung:

Höhlen oder ähnliche unterirdische Quartiere, die als Winterquartiere von Fledermäusen dienen könnten, fehlen im Gebiet. Auch im Umkreis von 10 km sind nach Auswertung der Fledermausdatenbank keine unterirdischen Winterquartiere bekannt geworden (evtl. Diebsteingipfel: Schwärmquartier).

Gebäude werden im Zuge der Baumaßnahme nicht beseitigt, so dass es zu keiner Beseitigung von Gebäudequartieren für Fledermäuse kommen kann.

Die alte Ohebrücke, die nach dem Neubau abgerissen wird, wurde 2008/2009 grob auf potenzielle Fledermausquartiere (Mauerspalt, Hohlräume) hin untersucht. Es ergab sich kein Verdacht auf vorhandene größere Quartiere, ebenso wenig durch die im Bereich der Ohebrücke vorgenommenen Detektoruntersuchungen 2008/2010. Nicht völlig ausgeschlossen werden kann das Vorhandensein kleinräumiger Spaltenquartiere (Mauerfugen, Ritzen zwischen einzelnen Bauteilen), die im Sommer von einzelnen Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden könnten (z. B. Wasser-, Nord-, Rauhauffledermaus). Um hier den Verlust besetzter Ruhestätten oder die Verletzung oder Tötung einzelner Individuen zu vermeiden, wird der Abbruch entweder im Zeitraum September bis Mitte Februar vorgenommen oder nach der Feststellung im Rahmen der Umweltbaubegleitung, dass keine besetzten Quartiere vorhanden sind (**Maßnahme 9 V**).

Die Betroffenheit von wichtigen Baumquartieren kann weitgehend ausgeschlossen werden. Im Zuge der Verlegung der Bundesstraße werden nur wenige ältere Bäume beseitigt (einzelne Bäume im Feldgehölz westlich der Mitternacher Ohe, einzelne ältere Eichen im Hangwald zwischen B 85 und Mitternacher Ohe am östlichen Widerlager der geplanten neuen Ohebrücke).

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich hier Quartiere für Fledermauskolonien befinden, ist sehr gering (keine auffälligen Stark- und Altbäume mit ausgeprägten Höhlenbildungen, kein Hinweis bei den durchgeführten Detektoruntersuchungen). Um die Zerstörung besetzter Einzelquartiere sicher auszuschließen, wird die **Maßnahme 2 V** wirksam (zeitliche Begrenzung der Baumfällarbeiten, Untersuchung im Rahmen der Umweltbaubegleitung). Eine Auswirkung auf das Gesamtangebot an potenziellen Einzelquartieren und damit auf die lokalen Fledermauspopulationen aufgrund einzelner (potenzieller) Quartierverluste kann nicht unterstellt werden.

Zu (2) Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate:

Angesichts der Großflächigkeit der von Fledermäusen bejagten Areale sind die geplanten Flächeninanspruchnahmen an Grünland oder Gehölzen ohne relevante Auswirkung auf den Fortpflanzungserfolg der im Gebiet vorhandenen Fledermauskolonien. Die als relevante Hauptjagdgebiete angesehenen Wälder (z. B. Herrnholz) und die Auen von Großer und Mitternacher Ohe bleiben als Gesamtkomplex erhalten und können unverändert ein ausreichendes Insektenangebot produzieren. Dies wird unterstützt durch die Extensivierung der Grünlandnutzung auf den Ausgleichsflächen, die Neuanlage von Feldgehölzen (**Maßnahme 5 V**) und die Anlage naturnaher Strukturen auf den beim Abbruch der alten Ohebrücke freiwerdenden Flächen.

- Störungsverbot:

Zu (3) Störung von Funktionsbeziehungen:

Leitstrukturen für Fledermäuse in Form von Heckenzeilen, Gehölzreihen oder Waldändern werden bei der Verlegung der Bundesstraße nicht neu durchschnitten, teilweise zu

entfernende Gehölzstrukturen entlang der B 85 werden ersetzt. Auch die Mitternacher Ohe bleibt als Leitstruktur erhalten und kann von den Fledermäusen weiter wie bisher genutzt werden, da die neue Straßenrasse durch das ausreichend hohe und breite Brückenbauwerk von den oft niedrig über den Gewässern fliegenden Arten unterquert werden kann. Nach FGSV (2008) sind Dimensionierungen mit LH von ≥ 3 m und LW von ≥ 4 m bei Gewässerquerungen bei den streng strukturgebunden fliegenden Arten (hier die im Gebiet nachgewiesenen Arten: Braunes Langohr, Fransen-, Kleine Bart-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser-, Zwergfledermaus) ausreichend, teilweise sind bereits geringere Querschnitte geeignet. Lichtwirkungen während der Bauzeit werden durch Verzicht auf nächtliche Bautätigkeiten vermieden (**Maßnahme 1 V**), Lichtwirkungen der Fahrzeuge während des Betriebs werden für diesbezüglich sensible Arten durch die Ausführung des Geländers minimiert (**Maßnahme 7 V**).

Für wenig strukturgebunden fliegende Fledermausarten stellt die Straße wegen der geringen nächtlichen Verkehrszahlen kein bedeutsames Hindernis dar. An dieser Situation ändert sich auch bei einer Verlegung der Trasse nichts, da mit dem Vorhaben keine Erhöhung der Verkehrsbelastung einhergeht.

Eine populationsrelevante Störung von Funktionsbeziehungen durch die verlegte Bundesstraße wird daher nicht angenommen.

Zu (4) Störung in Jagdgebieten und (5) Störung in Quartieren:

Durch die Verlegung der Bundesstraße erfolgt eine Verlagerung der bisherigen Störeffekte (insbesondere Licht), die ebenfalls die Aue der Mitternacher Ohe und die angrenzenden Gehölzbestände betreffen. Der Zunahme betriebsbedingter Beeinträchtigungen in trassennahen Jagdgebieten und Quartieren entlang der verlegten Bundesstraße stehen Entlastungen entlang der rückzubauenden bisherigen Trasse gegenüber. Störungen durch Lärm, die besonders bei passiv akustisch jagenden Arten von Bedeutung sein können, spielen ohnehin bei einer vorliegenden und prognostizierten Verkehrsbelastung <10.000 Kfz/24h keine relevante Rolle (BMVBS 2011: S. 38).

Eine Verschlechterung der Situation mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen ist keinesfalls ableitbar.

- Tötungsverbot:

- Zu (6) Tötung oder Verletzung von Tieren in Quartieren:

Die Wahrscheinlichkeit, dass Tiere in Quartieren direkt durch die Verlegung der Bundesstraßen den Neubau der Ohebrücke und den Abbruch der alten Ohebrücke betroffen sind, ist sehr gering (vgl. Schädigungsverbot).

Um hier Verletzungen oder Tötungen bei baumbewohnenden Fledermausarten vollständig auszuschließen, werden die zu beseitigenden Bäume im September oder Oktober außerhalb der Wochenstubezeit und der Winterruhe von Fledermäusen gefällt. Zu diesem Zeitpunkt können evtl. vorhandene Fledermäuse rechtzeitig und ungefährdet das Quartier verlassen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist eine Fällung bei Feststellung des Fehlens geeigneter Quartiere durch die Umweltbaubegleitung möglich (**Maßnahme 2 V**).

Die zum Abbruch vorgesehene alte Ohebrücke, die potenziell Spaltenquartiere als Tagesversteck für Einzelindividuen im Sommer beherbergt, wird entweder im Zeitraum September bis Mitte Februar abgebrochen oder nach der Feststellung im Rahmen der Umweltbaubegleitung, dass keine besetzten Quartiere vorhanden sind (**Maßnahme 9 V**).

- Zu (7) Kollisionsrisiko:

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes wäre bei einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse an der verlegten Bundesstraße gegeben.

Entlang der bisherigen Bundesstraße mit Querung der Mitternacher Ohe ist bereits aktuell ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse anzunehmen. Eine signifikante Erhöhung ist jedoch aus verschiedenen Gründen nicht zu erwarten:

a) Die Verkehrsbelastung wird sich vorhabenbedingt nicht ändern.

Fledermäuse (vgl. Tab. 1)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

b) Eine deutliche Erhöhung der Fahrgeschwindigkeiten ist auch auf der ausgebauten Strecke nicht zu erwarten.

c) Die alte Ohebrücke wird abgebrochen.

d) Die neue Ohebrücke kann von Fledermäusen entlang der vermuteten Hauptleitstruktur sowohl gefahrlos unterquert werden (**Maßnahme 7 V**, vgl. Pkt. (3)) als auch wie bisher überquert werden. Hier bewirkt das Geländer mit geschlossener Geländerfüllung eine Anhebung der Flughöhe außerhalb des kollisionsgefährdeten Straßenraums.

e) Die derzeit vorhandenen Gehölzstrukturen am nordwestlichen Bauende (straßenparallele Gehölzreihe, Feldgehölz an der Hangkante) müssen zum Großteil entfernt werden. Mit der **Maßnahme 5 V** werden diese Strukturen neu gepflanzt, um hier strukturgebunden fliegende Fledermäuse auf der Jagd oder bei Verbindungsflügen mit ausreichendem Abstand zur Fahrbahn zu leiten. Strukturungebunden fliegende Fledermäuse sollen zu einem ausreichend hohen Überflug der Straße, die hier ohnehin im Einschnitt verläuft, animiert werden. Damit wird eine mit der derzeitigen Situation vergleichbare Situation wiederhergestellt.

Insgesamt ergibt sich daraus, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für Fledermausarten entstehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

• **1 V: Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen:**

Verzicht auf nächtliche Bautätigkeiten.

• **2 V: Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände:**

Beschränkung der Gehölzfällzeiten bei potenziellen Fledermausquartierbäumen auf den Zeitraum September / Oktober.

• **5 V: Schutz für Fledermäuse und Haselmaus:**

Anlage eines Feldgehölzes im Bereich der Geländeauffüllungen, Anlage von Gehölzbeständen auf der Böschung als verbindende Leitstrukturen zu dem bestehenden Wald und dem neu angelegten Feldgehölz.

• **7 V: Ökologische Gestaltung der Brücke über die Mitternacher Ohe:**

Optimierung der lichten Abmessungen der Brücke über die Mitternacher Ohe (St. W = 23,0 m + 25,0 m + 25,0 m + 23,0 m = 96,00 m) und der lichten Höhe (LH = 4,25 m über Gewässer und LH = 2,00 m über ÖFW).

Die Gestaltung der Flächen unter dem Brückenbauwerk erfolgt vorrangig nach tierökologischen Gesichtspunkten. Die Geländer der Brücke werden mit einer geschlossenen Geländerfüllung versehen.

• **9 V: Vermeidungsmaßnahmen beim Abbruch der alten Ohebrücke:**

Die zum Rückbau vorgesehene alte Ohebrücke wird in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung entweder außerhalb der Vogelbrutzeit oder nach Feststellung, dass keine Vogelnester und keine Fledermäuse in Tagesverstecken vorhanden sind, abgebrochen.

Der uferbegleitende Auwaldsaum entlang der Mitternacher Ohe wird wiederhergestellt.

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Störungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

• **weitere Säugetierarten:**

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste-Status Deutschland: V Bayern: -

Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommend

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeografischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Biber präferieren gewässerreiche Landschaften und naturnahe Flussabschnitte. Als sehr anpassungsfähige Tiere können sie auch Gräben oder Fischteiche besiedeln, selbst in unmittelbarer Siedlungsnähe. Eine Biberfamilie besteht aus dem Elternpaar und zwei Generationen von Jungtieren. Der Biber ist dämmerungs- und nachtaktiv. Biber sind reine Vegetarier. Sie fressen im Sommer vor allem Kräuter, Gräser und Wasserpflanzen, im Winter Rinden und Zweige weicher Hölzer wie Pappeln oder Weiden.

In Deutschland hatte der Biber lediglich an der Elbe in der autochthonen Unterart *C. f. albicus* die flächendeckende Ausrottung überlebt. Der Wiederausbreitung, ausgehend von der Kernpopulation dieser Unterart, stehen Wiederansiedlungen in weiten Teilen Deutschlands gegenüber, die mit allochthonen Tieren aus Nord-, Ost- und Westeuropa erfolgten, so auch im Großteil Bayerns (ausgenommen Nordwest-Unterfranken). Für die autochthone Form trägt Deutschland die alleinige Verantwortung, während für die allochthonen Formen diese Verantwortung nicht besteht (PETERSEN ET AL. 2004).

In Bayern hat sich der Biber nach seiner Wiedereinbürgerung in den 70er Jahren an Donau und Inn entlang der Flussläufe wieder über die meisten Landesteile ausgebreitet.

Lokale Population:

Mindestens seit den 1990er Jahren hat sich der Biber, ausgehend vom Ilz- und Regental, auch entlang der Großen und der Mitternacher Ohe wieder etabliert und besiedelt alle Gewässerabschnitte, auch oberhalb und unterhalb des geplanten Vorhabens. Der Erhaltungszustand wird wie vom BAYLFU in der kontinentalen Biogeografischen Region in Bayern als günstig beurteilt.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Aktivitätszentren des Bibers an den Gewässern im Umfeld des Vorhabens bei Eberhardsreuth, ermittelt durch Sichtbeobachtungen, Schwerpunkte der Fraßspuren an Ufergehölzen, der Gewässerausstiege, der Dämme und der eingebrochenen Uferbaue, liegen einerseits am Haibachmühlbach, dem Nebenbach der Mitternacher Ohe oberhalb von Eberhardsreuth, andererseits an der Großen Ohe. Der durch die Verlegung der Brücke betroffene Abschnitt der Mitternacher Ohe wird zur Nahrungssuche genutzt, Baue sind in diesem Bereich nicht beobachtet worden. Die Betroffenheit eines Biberbaus als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art durch den Bau und die Anlage der Verlegungsstrecke wird daher ausgeschlossen.

Die Lebensstätte "Unterlauf Mitternacher Ohe/Große Ohe" mit ihren ökologischen Funktionen und im räumlichen Zusammenhang bleibt für den Biber durchgängig erhalten, da das Tal wie bisher überbrückt wird und nur unwesentliche Teilhabitate (potenzielle Nahrungshabitate) überbaut werden.

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei den Baumaßnahmen können im Bereich der Ohequerung kurzfristig baubedingte Störungen für durchwandernde Biber während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Wanderungs- und Überwinterungszeiten eintreten. Eine Minimierung der Störungen erfolgt durch Verzicht auf Ablagerungen, Baustofflager u. Ä. in der Aue (**Maßnahme 2 V**). Eine anhaltende, anlage- oder betriebsbedingte Störung oder Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen entlang der Mitternacher Ohe wird jedoch nicht eintreten, da Durchwanderungen von geeigneten Brücken und Durchlässen sowie eine geringe Stömpfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Emissionen nach einer Eingewöhnungsphase bekannt sind. Die ausreichend dimensionierte, das Gewässer einschließlich breiter Uferstreifen und der Talaue überspannende Brücke über die Mitternacher Ohe stellt hier kein Hindernis dar (**Maßnahme 7 V**).

Ein populationsrelevantes Ausmaß der Störungen ist daher insgesamt nicht anzunehmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

• **2 V: Schutz der Fließgewässer und Auenbereiche:**

Ablagerungen, Baustofflager, Baueinrichtungsflächen, usw. sind in der Aue der Mitternacher und Großen Ohe ausgeschlossen.

• **7 V: Ökologische Gestaltung der Brücke über die Mitternacher Ohe:**

Optimierung der lichten Abmessungen der Brücke über die Mitternacher Ohe (St. W = 23,0 m + 25,0 m + 25,0 m + 23,0 m = 96,00 m) und der lichten Höhe (LH = 4,25 m über Gewässer und LH = 2,00 m über ÖFW).

Die Gestaltung der Flächen unter dem Brückenbauwerk erfolgt vorrangig nach tierökologischen Gesichtspunkten, u. a. Absenkung der Fläche zur Förderung feuchter Standortbedingungen.

Die Flächen zwischen Fließgewässer und Feldwegen bleiben unbefestigt.

• **9 V: Vermeidungsmaßnahmen beim Abbruch der alten Ohebrücke:**

Der uferbegleitende Auwaldsaum entlang der Mitternacher Ohe wird wiederhergestellt.

Im Bereich der rückgebauten Brücken- und Böschungsflächen werden auetypische Lebensräume (feuchte Hochstaudenfluren, Feuchtgrünland, Feuchtgebüsch) angelegt.

- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Tieren kann ausgeschlossen werden, da kein Biberbau im Bereich des neuen Brückenstandorts vorhanden ist und ansonsten eine Meidung der Baustellenbereiche durch den Biber angenommen werden kann.

Ein Kollisionsrisiko für den Biber entsteht wegen der ausreichenden Dimensionierung der Ohebrücke nicht. Eine Querung der neuen Straßentrasse ist wie bisher auch außerhalb der

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

eigentlichen Gewässerquerung in den Wiesenbereichen der Aue, die ebenfalls überbrückt werden, möglich, die Errichtung zusätzlicher Leiteinrichtungen ist nicht erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **7 V: Ökologische Gestaltung der Brücke über die Mitternacher Ohe:**
Optimierung der lichten Abmessungen der Brücke über die Mitternacher Ohe (St. W = 23,0 m + 25,0 m + 25,0 m + 23,0 m = 96,00 m) und der lichten Höhe (LH = 4,25 m über Gewässer und LH = 2,00 m über ÖFW).
Die Gestaltung der Flächen unter dem Brückenbauwerk erfolgt vorrangig nach tier-ökologischen Gesichtspunkten, u. a. Absenkung der Fläche zur Förderung feuchter Standortbedingungen.
Die Flächen zwischen Fließgewässer und Feldwegen bleiben unbefestigt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fischotter (*Lutra lutra*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 1

Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommend

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeografischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Als guter Schwimmer und Taucher ist der Fischotter eng an großräumig vernetzte Gewässersysteme gebunden. Er bevorzugt störungs- und schadstoffarme, naturnahe Fließ-, Still- oder Küstengewässer mit intakten, reich strukturierten Ufern. Entscheidend sind klares Wasser und ein ausreichendes Nahrungsangebot, wobei Otter nicht nur Fische, sondern auch andere Wirbeltiere, Muscheln, Krebse und Insekten fressen. Die erwachsenen Tiere bilden Wohnreviere, streifen aber auch kilometerweit umher. Fischotter graben sich Uferbaue mit unter der Wasseroberfläche liegendem Eingang, sie nehmen aber auch Lager unter Uferböschungen, Baumwurzeln, hohlen Bäumen oder andere Verstecken an. Die Weibchen bringen 1 bis 3 Junge zur Welt, offenbar ist die Fortpflanzung aber nicht an eine bestimmte Jahreszeit gebunden.

Gute Vorkommen gibt es in Deutschland noch im Osten, von der Mecklenburgischen Seenplatte bis zur Lausitz, sowie im Länderdreieck Bayern-Tschechien-Österreich. Regional scheint er neue Lebensräume zu besiedeln. (Nach BAYLFU 2011.)

Der Fischotterbestand in Bayern wurde 2008 auf ca. 300 Tiere geschätzt (Pressemitteilung BAYSTMUGV 15.2.2008). Das Schwerpunktorkommen erstreckte sich über den Inneren Bayerischen Wald, den östlichen Vorderen Bayerischen Wald, über Inn, Salzach und Sur bis ins Berchtesgadener Land, vereinzelt trat er in der Oberpfalz und in Oberfranken auf. Bei neueren Untersuchungen wurde eine weitere Ausbreitung in westlich angrenzende Flusssysteme festgestellt (u. a. Alz, Inn, Rott, Naab, Fichtelgebirge) (KAMP & SCHWAIGER 2014; BAYLFU 2011/2015).

Fischotter (*Lutra lutra*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Lokale Population:

Das BAYLFU schätzt den Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region in Bayern als FV günstig ein. Dabei bezieht sich diese Einstufung im Wesentlichen auf die stabilen Vorkommen in den Schwerpunktgebieten und die zunehmende Ausbreitungstendenz. Im Landkreis Freyung-Grafenau wird inzwischen eine flächendeckende Verbreitung entlang der Fließgewässer angenommen. Im Untersuchungsgebiet wurden regelmäßig Spuren von Fischottern gefunden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Fischotter ist im Bereich des Vorhabens als regelmäßiger Durchwanderer und Nahrungsgast anzusehen. Wegen fehlender ungestörter Rückzugsbereiche (Waldbereiche abseits von Straßen und Wegen, ausgedehnte, gewässerreiche Feuchtgebiete) kann das Vorhandensein einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte in diesem, vom Vorhaben betroffenen Abschnitt der Mitternacher Ohe ausgeschlossen werden. Eine Schädigung essenzieller Lebensstätten des Fischotters durch das Vorhaben ist folglich nicht zu besorgen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die vorgesehene Dimensionierung und Ausführung des neuen Brückenbauwerks und des neuen Bachbetts sowie die weitgehende Vermeidung von Einträgen in die Mitternacher Ohe als Nahrungshabitat werden populationsrelevante Störungen der Art ausgeschlossen. Die neue Brücke kann wie die alte Ohebrücke problemlos vom Fischotter durchwandert werden, die verkehrsbedingten Störeffekte sind ebenfalls vergleichbar und erhöhen sich nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**
- **1 V: Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen:**
Verzicht auf nächtliche Bautätigkeiten.
 - **3 V: Schutz der Fließgewässer und Auenbereiche:**
Vermeidungsmaßnahmen gegen Schadstoff- und Sedimenteintrag.
Im Umfeld der Fließgewässer erfolgt eine Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das ausgewiesene Baufeld. Im Fließgewässer werden keine Maßnahmen durchgeführt.
Ablagerungen, Baustofflager, Baueinrichtungsflächen, usw. sind in der Aue der Mitternacher und Großen Ohe ausgeschlossen.
 - **7 V: Ökologische Gestaltung der Brücke über die Mitternacher Ohe:**
Optimierung der lichten Abmessungen der Brücke über die Mitternacher Ohe (St. W = 23,0 m + 25,0 m + 25,0 m + 23,0 m = 96,00 m) und der lichten Höhe (LH = 4,25 m über Gewässer und LH = 2,00 m über ÖFW).
Die Gestaltung der Flächen unter dem Brückenbauwerk erfolgt vorrangig nach tierökologischen Gesichtspunkten, u. a. Absenkung der Fläche zur Förderung feuchter

Fischotter (*Lutra lutra*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Standortbedingungen.

Die Flächen zwischen Fließgewässer und Feldwegen bleiben unbefestigt.

- **8 V: Verlegung der Mitternacher Ohe entsprechend den wasserwirtschaftlichen Anforderungen eines "ökologischen Ausbaus"**

- **9 V: Vermeidungsmaßnahmen beim Abbruch der alten Ohebrücke:**

Der Abbruch erfolgt möglichst schonend, jeglicher Eintrag von Stoffen in das Gewässer wird vermieden. Im Fließgewässer werden keine Maßnahmen durchgeführt. Der uferbegleitende Auwaldsaum entlang der Mitternacher Ohe wird wiederhergestellt.

Im Bereich der rückgebauten Brücken- und Böschungsflächen werden atypische Lebensräume (feuchte Hochstaudenfluren, Feuchtgrünland, Feuchtgebüsch) angelegt.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Ottern kann ausgeschlossen werden, da kein besetzter Fischotterbau im Bereich der vorgesehenen neuen oder alten Gewässerquerung vorhanden ist. Eine Meidung gefahrenträchtiger Baustelleneinrichtungen durch den Fischotter kann ebenfalls angenommen werden.

Ein zusätzliches Kollisionsrisiko für den Fischotter ist wie beim Biber nicht anzunehmen: Wegen der ausreichenden Dimensionierung der neuen Ohebrücke ist eine sichere Unterquerung der neuen Straßentrasse, auch außerhalb des direkten Gewässerumfelds möglich. Entscheidend sind bei Gewässerquerungen nach FGSV (2008) ausreichend breite Trockenbermen neben dem Gewässer (nutzbare Breite mindestens 1,5 m bei einer Unterführungslänge von über 10 m; da auch enge Durchlässe mit LH ab 1 m genutzt werden ist die vorgesehene Brückenhöhe bei Weitem ausreichend). Die Errichtung zusätzlicher Leiteinrichtungen ist wegen der fast vollständigen Überbrückung der Aue nicht erforderlich, ebenso kann auf einen zusätzlichen Immissionsschutz verzichtet werden (geringe nächtliche Verkehrsbelastung).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **7 V: Ökologische Gestaltung der Brücke über die Mitternacher Ohe:**

Optimierung der lichten Abmessungen der Brücke über die Mitternacher Ohe (St. W = 23,0 m + 25,0 m + 25,0 m + 23,0 m = 96,00 m) und der lichten Höhe (LH = 4,25 m über Gewässer und LH = 2,00 m über ÖFW).

Die Gestaltung der Flächen unter dem Brückenbauwerk erfolgt vorrangig nach tierökologischen Gesichtspunkten, u. a. Absenkung der Fläche zur Förderung feuchter Standortbedingungen.

Die Flächen zwischen Fließgewässer und Feldwegen bleiben unbefestigt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste-Status Deutschland: G Bayern: -

Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommend

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Haselmaus ist in weiten Teilen Bayerns verbreitet (FALTIN 1988). Sie besiedelt Wälder aller Waldgesellschaften und in allen Altersstufen, v. a. mit reichem Unterwuchs, Kahlschläge und Jungwuchsflächen, daneben Hecken und Gebüsche. Innerhalb Deutschlands liegen die Vorkommen überwiegend im Mittelgebirgs- und Gebirgsbereich. Die Art zählt in Deutschland zu den nicht seltenen Nagetierarten, eine besondere Verantwortung ist für Deutschland nicht ableitbar (PETERSEN ET AL. 2004).

Lokale Population:

Konkrete Nachweise der Haselmaus lagen aus dem erweiterten Untersuchungsraum zum Vorhaben aus den Wäldern südlich Gumpenreit vor. Wegen der weiteren Nachweise in den nur sporadisch untersuchten Wäldern im Naturraum Bayerischer Wald musste von einer annähernd flächendeckenden Verbreitung der Haselmaus im Gebiet ausgegangen werden (vgl. auch Verbreitungskarten BfN 2007, REGIERUNG VON NIEDERBAYERN 2007, BAYLFU 2011). Bei einer gezielten Nachsuche in den vom Vorhaben betroffenen Gehölzbeständen konnte schließlich 2013 ein Nachweis der Art in einem Feldgehölz nördlich der Mitternacher Ohe erbracht werden (Büro DR. H. M. SCHÖBER 2013: Fund von Haselnüssen mit typischen Nagespuren).

Der Erhaltungszustand der Art lässt sich nach dem lückenhaften aktuellen Kenntnisstand für den bayerischen Anteil an der kontinentalen biogeografischen Region nicht bestimmen und wird daher vom BAYLFU mit "unbekannt" eingestuft. Im Bayerischen Wald und damit auch im Untersuchungsgebiet wird jedoch eine günstige Populationsstruktur angenommen, da der Naturraum mit seinem hohen Waldanteil und der noch guten Vernetzung der Wälder und sonstigen Gehölze stabile Haselmaus-Populationen aufweisen dürfte.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Beim Ausbau der Bundesstraße kommt es zu Rodungen in einem Feldgehölz nordwestlich der Ohebrücke und zu Eingriffen in Waldbestände am Hang zum Herrnholz. Die betroffenen Gehölze besitzen mit Waldrandgebüschen und Unterholz geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus. Sie wurden auf ein Vorkommen der Haselmaus hin untersucht. Dabei konnten nur im Feldgehölz nordwestlich der Ohebrücke Haselmaus-Spuren gefunden werden. Dieses Gehölz wird daher als Lebensraum der Art eingestuft, die Gehölze südlich der Mitternacher Ohe, die durch die Bundesstraße vom Herrnholz abgetrennt sind, werden als derzeit nicht besiedelt angesehen.

Damit kommt es zu Verlusten an tatsächlichem und potenziellem Lebensraum (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für die Haselmaus. Die Inanspruchnahme wird durch die Begrenzung des Baufeldes bei angrenzenden Gehölzen minimiert (**Maßnahme 2 V**) und betrifft maximal 0,1 ha des Bestandes.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Haselmäuse erreichen nach JUSKAITIS & BÜCHNER (2010) Siedlungsdichten von 1-10 Individuen pro ha (in seltenen Ausnahmefällen bis 15 Individuen/ha). Der zur Rodung anstehende Teil des Feldgehölzes (maximal 0,1 ha) umfasst somit das Revier eines Individuums. Über die Gehölze und Staudenfluren auf der Böschung zur Bundesstraße besteht der Anschluss an größere Waldbestände. Diese Wald- und sonstigen Gehölzflächen sind erforderlich, um ausreichend große Flächen für eine stabile Haselmauspopulation bereitzustellen. Der vorübergehende Verlust an Lebensraum für ein Tier ist wegen der Ausdehnung der angrenzenden Wälder am Auberg und im Umfeld nicht als bestandsgefährdend anzusehen.

Das neu anzulegende Ersatzgehölz nordwestlich der Mitternacher Ohe (**Maßnahme 5 V**) und die weiteren Pflanzungen von Gehölzen und Waldmänteln sind bereits unmittelbar nach ihrer Anlage als (Teil-) Lebensraum für Haselmäuse geeignet (Staudenfluren, Gebüsche in Kontakt zu ausgedehnten Waldbeständen), so dass sich auch kurzfristig keine wesentliche Bestandsminderung ergibt. Damit kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der (potenziellen) Lebensstätten der Haselmaus im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand der Schädigung von Lebenstätten nicht erfüllt wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**
- **2 V: Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände**
 - **4 V: Wiederbegründung von Wald und Waldmantel**
 - **5 V: Schutz für Fledermäuse und Haselmaus**
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Ausbau der Bundesstraße und den Neubau der Ohebrücke ergeben sich gegenüber den bestehenden Verhältnissen keine neuen Zerschneidungseffekte. Die Haselmaus überquert weite offene Flächen wie die bestehenden und künftigen Straßen i. d. R. nicht, bei Unterführungen ist für eine Akzeptanz als Querungshilfe das Vorhandensein von Vegetation erforderlich (durchgehende Staudenfluren, besser Gebüschstreifen; nach FGSV 2008). Die neue Ohebrücke wird durch die nach tierökologischen Gesichtspunkten gestalteten Bereiche vor und unter der Brücke für die Vernetzung sogar besser geeignet sein als die bestehende. Ein zumindest gelegentlicher Wechsel unter der Brücke hindurch ist daher möglich (Genfluss).

Störungen von Individuen der Haselmaus könnten während der Rodungsarbeiten (Beunruhigung) und der Bauzeit (z. B. Lärm) sowie betriebsbedingt in unmittelbarer Trassennähe auftreten. Wie bereits mehrfach erwähnt ergeben sich bezüglich der betriebsbedingten Störungen lediglich Verschiebungen der Störbänder, baubedingten Störungen kann zeitweise in die verbleibenden Wald- und Gehölzbereiche ausgewichen werden.

Eine Auswirkung auf die lokale Population der Haselmaus, die sich bei Annahme eines Vorkommens über alle miteinander durch Hecken und sonstige Gehölze verbundenen Waldbereiche erstrecken würde, ist daher nicht anzunehmen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**
- **7 V: Ökologische Gestaltung der Brücke über die Mitternacher Ohe**
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Aufgrund des Nachweises ist ein zumindest zeitweises Vorkommen von Haselmäusen in dem beschriebenen Feldgehölz anzunehmen. Bei der fast vollständigen Rodung des Gehölzes im Zuge der Baufeldfreimachung kann aber wegen der zu unterstellenden geringen Siedlungsdichte (s. Pkt. 2.1) theoretisch maximal eine Haselmaus betroffen sein. Damit könnte es dort zur Tötung eines winterschlafenden Einzeltieres (Nester am Boden unter der Laubschicht oder zwischen Baumwurzeln, ggf. auch in Nistkästen) während im Winter durchgeführter Rodungen kommen. Um dieses anzunehmende Tötungsrisiko weiter zu minimieren, erfolgt ein schonendes Fällen der Gehölze ohne Befahren der Fläche mit schweren Maschinen im Winter und eine nachfolgende Rodung/Entfernung der Wurzelstöcke nach der Winterruhe der Haselmaus (Mai/Juni).

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG, Urteile vom 14.07.2011, 9 A 12.10, und vom 08.01.2014 Az. 9 A 4/13) wird dann angenommen, dass das Restrisiko unter der Bagatellschwelle bezüglich des individuenbezogenen Tötungsverbots liegt. Die Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands durch die Baufeldfreimachung wird daher nicht angenommen.

Wie in Pkt. 2.2 geschildert, überquert die Haselmaus weite offene Flächen wie die Bundesstraße i. d. R. nicht (u. a. FGSV 2008). Da zudem keine neue Straße gebaut, sondern eine bestehende bestandsnah verlegt wird, ist folglich nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **2 V: Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände:**
Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände außerhalb des Baufeldes insbesondere von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, Zufahrten usw.
- **5 V: Schutz für Fledermäuse und Haselmaus:**
Schonendes Fällen der Gehölze ohne Befahren der Fläche mit schweren Maschinen im Winter und eine nachfolgende Rodung/Entfernung der Wurzelstöcke nach der Winterruhe der Haselmaus (Mai/Juni).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Luchs (*Lynx lynx*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Nach der völligen Ausrottung des Luchses in Mitteleuropa im 19. Jahrhundert konnten sich durch Wiederansiedlungsaktionen und Zuwanderung aus Osteuropa u. a. in Slowenien, der Schweiz und im Grenzgebiet Böhmen-Bayern wieder kleine Luchspopulationen etablieren. Die heutige Verbreitung des Luchses in der EU erstreckt sich über Ostfrankreich, Norditalien, Österreich, Schweden, Finnland, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn und Griechenland. Aufgrund der teilweise inselartige Verbreitung und der geringen Populationsdichte besteht eine besondere Verantwortung Deutschlands (PETERSEN ET AL. 2004) bzw. Bayerns für den Erhalt der Art in der EU.

Die Population im nordostbayerischen Grundgebirge geht auf eine nichtgenehmigte Aussetzung im Bereich des Nationalparks Bayerischer Wald Anfang der 1970er Jahre (weitgehendes Verschwinden dieser Tiere), Einwanderung einzelner Tiere aus der Slowakei und bestandsstützende Aussetzungen seit 1982 auf tschechischer Seite zurück und wird derzeit auf 20 - 30 Individuen in Bayern geschätzt (vgl. z. B. WÖLFL 2001, 2004).

Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>Als Einstand und Revier bevorzugt der Luchs störungsarme und unzerschnittene Landschaftsteile (insbesondere großflächige Wälder). Die Reviergröße beträgt in Bayern 150 - 600 km² (bei telemetrierten Kudern wurden z. B. bis zu ca. 400 km² ermittelt). Die nächtliche Jagd (Hauptbeute Rehwild) erfolgt in den Wäldern, aber auch im Offenland, das regelmäßig durchstreift wird. Der Luchs dringt dabei auch in Siedlungen vor.</p> <p>Konkrete Luchsnachweise aus dem direkten Umfeld des Vorhabens sind nicht bekannt. Nach den Recherchen im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2007-2010 (BÜRO DR. H. M. SCHÖBER 2010) sowie Abfrage der Naturschutzbehörden 2015 wurden von Seiten der Forstbehörden, der Jäger, der Naturschutzbehörden und Luchsbeauftragten ein flächendeckendes Vorkommen des Luchses im Landkreis bestätigt. Für den Vorhabensbereich liegt aber keine erhöhte Nachweisdichte vor, so dass eine ständige Anwesenheit im Gebiet oder das Vorhandensein von regelmäßigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld auszuschließen ist.</p> <p>Es wird daher angenommen, dass der Luchs das Gebiet gelegentlich durchstreift und dabei die bestehende Bundesstraße quert. Da sich die Verkehrsverhältnisse mit der Verlegung nicht ändern und keine zusätzlichen Barrieren entstehen, ergeben sich keine signifikanten Änderungen des Kollisionsrisikos oder Störungen der Funktionsbeziehungen.</p>	
<p>Schadigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Fazit

Bei den im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden Säugetierarten werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Arten nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung umgesetzt werden.

4.1.2.2 Reptilien

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Reptilienarten

Von den Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum nur Vorkommen der **Zauneidechse** bekannt. Ein Vorkommen der **Schlingnatter** im Wirkraum des Vorhabens wird aufgrund fehlender Nachweise im Untersuchungsraum und des Fehlens typischer Habitats im Wirkraum von vornherein ausgeschlossen.

Tab. 3: Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1	Mehrere Nachweise im Bereich Gumpenreit und nordöstlich Eberhardsreuth (BS; Fundpunktkarte in BÜRO DR. H. M. SCHÖBER 2010).

Erklärungen: vgl. Kap. 4

Betroffenheit der Reptilienart

- **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

In der Artenschutzkartierung sind im Umkreis von 2 km um das Vorhaben keine Nachweise von Zauneidechsen gespeichert. Bei den Kartierungen 2007 bis 2010 wurde gezielt an geeignet erscheinenden Stellen im Untersuchungsgebiet zu den Ortsumgehungen Gumpenreit - Eberhardsreuth nach Zauneidechsen gesucht. Dabei wurde die Art mehrfach nachgewiesen (vgl. Fundpunktkarte in BÜRO DR. H. M. SCHOBBER 2010). Im Wirkraum des aktuellen Vorhabens gelangen jedoch keine Funde (etwa an den Waldsäumen und Straßenböschungen), so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Art hier kein Vorkommen besitzt. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der Art sind daher nicht erkennbar.

Fazit

Bei der einzigen im Gebiet vorkommenden Reptilienart nach Anhang IV FFH-RL, der Zauneidechse, werden keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.2.3 Schmetterlinge

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Schmetterlingsarten

Nach den ausgewerteten Unterlagen, den natürlichen Verbreitungsgebieten und den Habitatsprüchen der Schmetterlingsarten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum nur Vorkommen der **Wiesenknopf-Ameisenbläulinge** *Maculinea nausithous* und *M. teleius* nachgewiesen, weitere Arten sind nicht zu erwarten.

Tab. 4: Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

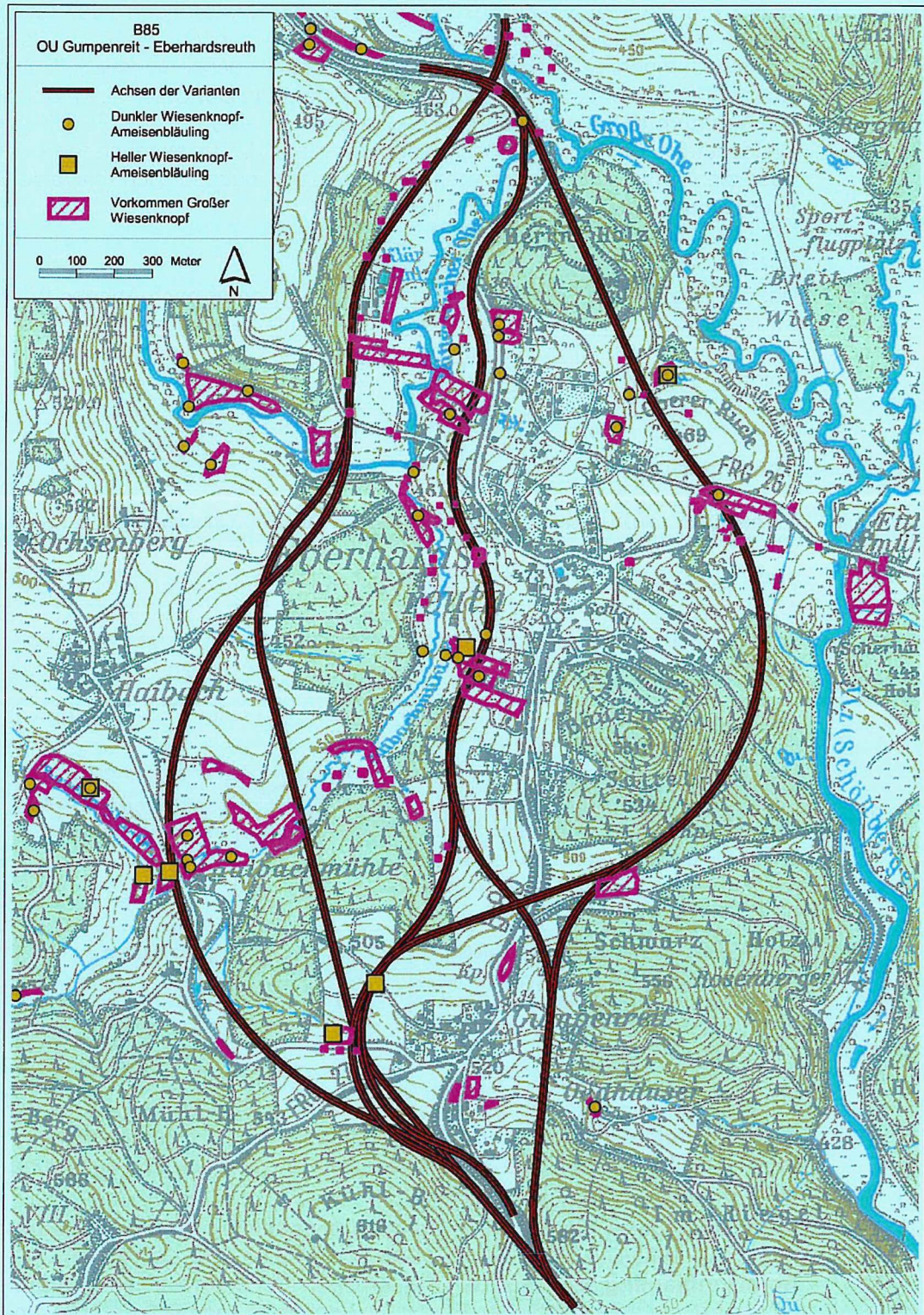
Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i> (<i>Glaucopsyche nausithous</i>)	V	3	U1	Vgl. Abbildung.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i> (<i>Glaucopsyche teleius</i>)	2	2	U1	Vgl. Abbildung.

Erklärungen: vgl. Kap. 4

Vorkommen und potenzielle Habitate dieser beiden Arten wurden bei den Kartierungen zum Variantenvergleich für die Ortsumgehungen von Gumpenreit und Eberhardsreuth detailliert kartiert, die Ergebnisse sind in der folgenden Abbildung dargestellt (aus: BÜRO DR. H. M. SCHOBBER 2010).

Demnach liegt ein Nachweis des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** im Wirkraum des aktuellen Vorhabens. Geeignete Habitate für den **Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling** sind nach den Kartierungen im Wirkraum nicht vorhanden. Ein Falter der Art, der an der östlichen Böschung der bestehenden Ohebrücke am 16.07.2015 beobachtet wurde, wurde als durchwandernd klassifiziert (Saugen an Wiesenknopf-

Blüten, keine Eiablage). Die nächste Fortpflanzungsstätte dieser Art liegt über 600 m vom Vorhaben entfernt und damit außerhalb der Reichweite möglicher Vorhabenwirkungen.



Betroffenheit der Schmetterlingsart

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3

Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommend

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist in der EU von Spanien über Frankreich, Süddeutschland, Österreich, Polen, Tschechien, Slowakei bis Ungarn verbreitet. Für seine Erhaltung hat Deutschland eine besondere Verantwortung (PETERSEN ET AL. 2003).

Als Lebensraum werden Feuchtgebiete, streuwiesenartig genutztes Feuchtgrünland, Brachen, Böschungen und Grabenränder mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*; Eiablageplatz, Nahrungspflanze der Jungrauen und der Imagines) und Vorkommen von Knotenameisen der Art *Myrmica rubra* in unmittelbarer Nachbarschaft der Pflanzen als Wirt der parasitisch lebenden, älteren Raupen benötigt.

Lokale Population:

Wie aus der Abbildung ersichtlich wurden im Bereich um Gumpenreit und Eberhardsreuth an zahlreichen Stellen Exemplare der Art gefunden. Die Bestände dürften untereinander i. S. einer Metapopulation über die Bachtäler und Wiesenknopf-Bestände an Feuchtstellen der Hänge vernetzt sein. Die individuenreichsten Vorkommen wurden östlich von Eberhardsreuth (Populations-schätzung 30-50 Individuen) und um Haibach festgestellt. Nach den Kriterien "Zustand der Population", "Habitatqualität" und "Beeinträchtigungen" ergibt sich ein guter Erhaltungszustand.

Ebenso wird der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Biogeografischen Region in Bayern vom BAYLFU als FV günstig eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Vorhabenbereich wurde in den Beobachtungsjahren 2008 und 2009 trotz mehrerer Wiesenknopf-Vorkommen auf den Feuchtwiesen und an Böschungen lediglich ein Individuum der Art beobachtet. Am 29.07.2009 hielt es sich in einem größeren Bestand blühender Wiesenknopfpflanzen auf der Straßennebenfläche zwischen B 85 und der Zufahrt von Mitternach auf. Dieser Bereich ist zwar nicht direkt durch Überbauung betroffen, liegt aber innerhalb der Arbeitsstreifen für den Ausbau, so dass eine vorübergehende Beanspruchung nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Wiesenknopf-Bestand an der B 85 wird jedoch aus folgenden Gründen nicht als essenzielle Lebensstätte der Art angesehen:

- Der Bestand wurde bereits 2008 zur Flugzeit kontrolliert, dabei konnten keine Bläulinge festgestellt werden.
- Zum Zeitpunkt der Beobachtung 2009 waren in den Feuchtwiesenbereichen der Täler von Großer und Mittermacher Ohe zuvor von Bläulingen besetzte Wiesenknopfbestände abgemäht worden. Die Tiere siedelten daraufhin offenbar in ungemähte Nachbarbestände um oder durchstreiften die Auenbereiche auf der Suche nach Ausweichlebensräumen. Dabei werden noch blühende Wiesenknopf-Bestände wie an der Straße als Nahrungsquelle und Trittsteine aufgesucht, aber nicht dauerhaft besiedelt.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Die unmittelbar neben der Bundesstraße liegende Fläche wird regelmäßig im Zuge des Straßenunterhalts gemäht, so dass eine erfolgreiche Larvalentwicklung wegen der vorzeitigen Entfernung potenzieller Eiablage- und Raupennahrungspflanzen und der Störeinflüsse auf die Wirtsameisennester (vgl. Pkt. 1) ausgeschlossen werden kann.

Eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art wird daher nicht unterstellt. Bei der Begehung am 16.07.2015 war der Wiesenknopf-Bestand an der Straße abgemäht (keine Blüten). Einzelindividuen der Art wurden über den Auenwiesen beobachtet, potenzielle Fortpflanzungshabitate befinden sich aber erst im Umfeld der Kläranlage.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die relativ flugstarke Art, von der mehrere Kilometer weit reichende Flüge zwischen Teilhabitaten bekannt sind, ist der zeitweise Ausfall einzelner Trittsteinbiotope ohne Bedeutung für die lokalen Populationen. Die verlegte Straße und die neu zu errichtende Brücke über die Aue sind keine stärkeren Barrieren als die bisher vorhandenen, die Vernetzung der Teilhabitate wird nicht wesentlich gestört.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Rahmen der Baumaßnahmen werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art und darin enthaltene Entwicklungsstadien überbaut. Das bestehende Kollisionsrisiko für querende Falter ändert sich gegenüber der derzeitigen Situation nicht wesentlich (unveränderte Verkehrsdichte, unwesentliche Erhöhung der Fahrgeschwindigkeiten, gefahrlose Querungsmöglichkeit unter der neuen Ohebrücke), d. h. ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht erkennbar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fazit

Bei der einzigen im Wirkraum vorkommenden Schmetterlingsart nach Anhang IV FFH-RL, dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, werden keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.2.4 Sonstige Tierartengruppen

Aus den Artengruppen **Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln** sind nach den ausgewerteten Unterlagen (siehe Kap. 1.2) keine Vorkommen im Untersuchungsraum bekannt oder zu erwarten (vgl. auch Anhang 1): Durch die eingehenden Kartierungen seit 2007 im Umgriff des Vorhabens kann ausgeschlossen werden, dass sich Vorkommen bzw. geeignete Laich- und Entwicklungsgewässer von **Amphibienarten** nach Anhang IV FFH-RL (z. B. Gelbbauchunke) im Wirkraum des Vorhabens und im weiteren Umfeld befinden. Bei den Kartierungen zur Flussperlmuschel (seit den 1980er Jahren) wurden zu keinem Zeitpunkt **Bachmuscheln** oder Leerschalen der Art in der Mitternacher Ohe festgestellt. Beobachtungen der **Grünen Keiljungfer** liegen für die Mitternacher Ohe bisher nicht vor (eigene Kartierungen, ASK). Für die übrigen nicht näher behandelten Arten sind keine geeigneten Habitate oder Strukturen im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.

4.2 **Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.2.1 **Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Europäischen Vogelarten**

Wesentliche Grundlage zur Ermittlung der Avifauna im Bereich der Verlegung der B 85 und dem Neubau der Ohebrücke ist die Brutvogelkartierung in den Jahren 2008 und 2009 im Untersuchungsgebiet des Variantenvergleichs zur Umgehung von Gumpenreit und Eberhardsreuth (vgl. BÜRO SCHÖBER 2010). Darüber hinaus wurden konkrete Nachweise (Artenschutzkartierung) in einen Korridor von ca. 2 km beidseits des Vorhabens ("Untersuchungsraum") ermittelt. Zur Bestimmung des gesamten potenziellen Artenspektrums an Brutvögeln wurden außerdem die Daten der Arbeitshilfe des BAYLFU (Stand 2015) für den Naturraum "D63 Oberpfälzisch-bayerischer Wald" und die Topografischen Karte Nr. 7146 ausgewertet. Weitere Informationen ergaben sich aus der Auswertung des Brutvogelatlas für den Raum.

So ergibt sich eine Gesamtartenzahl von 72 Vogelarten,

- die im Untersuchungsraum durch konkrete Nachweise belegt sind (Erhebungen 2007-2009, Artenschutzkartierung; vgl. Anhang 1 Teil B: Eintrag "X" in Spalte NW),
- die nach der Auswertung der Daten des BAYLFU für das betreffende TK25-Blatt 7146 (Stand 2015) genannt sind und entsprechend dem Lebensraumpotenzial im Wirkraum als Brutvögel vorkommen könnten oder
- die regelmäßig als Gastvögel bzw. Durchzügler im Gebiet zu erwarten sind (vgl. Anhang 1 Teil B Vögel: Eintrag "X" in Spalte "PO").

Bei den nicht durch konkrete Nachweise im Untersuchungsraum belegten Vogelarten ist eine Abschätzung eines Vorkommens im Wirkraum des Vorhabens bzw. die Betroffenheit durch das Vorhaben aufgrund der Kenntnis der vorhandenen Lebensräume und der ökologischen Ansprüche der Arten mit ausreichender Sicherheit möglich.

4.2.2 Betroffenheit der Vogelarten

Die 72 Vogelarten des ermittelten Artenspektrums sind durch das Vorhaben in unterschiedlichem Ausmaß betroffen.

Unter artenschutzrechtlichen Aspekten ergeben sich bei vielen Vogelarten, die für den Untersuchungsraum (vgl. Kap. 4.2.1) ermittelt wurden, bereits ohne Detailanalyse keine relevanten Beeinträchtigungen, d. h. sie werden aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und Häufigkeit, einer geringen Vorkommenwahrscheinlichkeit, fehlender Habitats im Wirkraum oder vorhabenspezifisch als "unempfindlich" eingestuft (siehe Spalte "E" in Anhang 1, Teil B Vögel).

Bei diesen Arten sind angesichts der Projektwirkungen keine Auswirkungen auf die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. kein Einfluss auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen zu erwarten, d. h. ein vorhabenbedingter Verstoß gegen die Schädigungs- oder Störverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird für diese Arten/Artengruppen ausgeschlossen. Bei vielen Arten ist auch ein Verstoß gegen das individuenbezogene Tötungsverbot i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos aufgrund einer geringen Wahrscheinlichkeit des Eintritts (geringe Vorkommenwahrscheinlichkeit, artspezifisches Verhalten) von vornherein ausgeschlossen. Auch für Vogelarten, die häufig auftreten und allgemein verbreitet sind (vgl. Einstufung nach BAYLFU 2011/2015) wird ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen, da diese Arten sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und eine gute Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Umweltbedingungen aufweisen.

Berücksichtigt sind dabei die projektspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung (siehe Kap. 3.1), insbesondere die Beschränkung der Baumfäll- und Rodungszeiten, die ein Töten oder Verletzen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Eiern und besetzten Nestern verhindert. Die Vogelarten, die nach der Bestandsaufnahme zu untersuchen sind, aber als "unempfindlich" gegenüber dem Vorhaben eingestuft werden, werden in Kap. 4.2.2.1 behandelt, die Vogelarten, die als "empfindliche" Arten näher zu betrachten sind, in Kap. 4.2.2.2.

4.2.2.1 Vorhabenspezifisch "unempfindliche" Vogelarten

- **Vogelarten, die in Bayern und im Naturraum allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind:**

47 Arten.

Die aufgeführten Vogelarten sind in den vom Vorhaben betroffenen Bereichen nachgewiesen oder als Brutvögel zu erwarten. Es handelt sich "um weit

verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt" (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU Stand 2012) unter: www.lfu.bayern.de/natur/index.htm). Feldsperling und Goldammer wurden in Tab. 4 mit aufgenommen, da sie im Naturraum der vorgenannten Definition entsprechen (allgemein verbreitet, häufig, ungefährdet) und außerdem in der kontinentalen Region Bayerns nach BAYLFU (Stand 2011/2015) einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

Tab. 5: Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLO
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	-	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLO
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	
Sumpfröse	<i>Parus palustris</i>	-	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	

Erläuterung der Abkürzungen: siehe Kap. 4 und Anhang 1

Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbots- tatbestände erfüllt werden (vgl. Tab. 4)

Europäische Vogelarten nach VRL

Evtl. eintretende Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (worst-case-Annahme) verstoßen nicht gegen die Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Gehölzfällung und -rückschnitt bzw. Baufeldfreimachung und weiterer Vermeidungsmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en) im Naturraum führen.

**Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbots-
tatbestände erfüllt werden (vgl. Tab. 4)**

Europäische Vogelarten nach VRL

Das individuenbezogene Kollisionsrisiko i. S. des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erhöht sich gegenüber der derzeitigen Situation nicht signifikant, da die Arten aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen bei der Querung der Trasse oder beim Aufenthalt im Straßenraum grundsätzlich keine erhöhte Kollisionsgefahr aufweisen und/oder die Arten eine Überlebensstrategie aufweisen, die es ermöglicht, Individuenverluste durch Kollisionen mit geringem Risiko abzuf puffern, d. h. dass Verkehrso pfer im Rahmen der gegebenen artspezifischen Mortalität liegen.

Individuen- und Gelegeverluste werden durch eine zeitliche Beschränkung der Gehölzfäll- und Gehölzrückschnittarbeiten und die Berücksichtigung bei den Abbrucharbeiten an der alten Ohebrücke (nach den Kartierungen z. B. tatsächlicher oder potenzieller Brutplatz von Gebirgsstelze, Bachstelze, Amsel) vermieden (vgl. Formblatt zur Wasseramsel).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

• **2 V: Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände:**

Grundsätzliche Beschränkung der Gehölzfällzeiten auf den Zeitraum Oktober bis Februar, Abweichungen nach Überprüfung durch Umweltbaubegleitung möglich.

• **9 V: Vermeidungsmaßnahmen beim Abbruch der alten Ohebrücke:**

Die zum Rückbau vorgesehene alte Ohebrücke wird in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung entweder außerhalb der Vogelbrutzeit oder nach Feststellung, dass keine Vogelnester vorhanden sind, abgebrochen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein
Störungsverbot ist erfüllt: ja nein
Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

- **Seltene, gefährdete und bedeutsame Vogelarten mit größeren Rauman-
sprüchen, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonst-
tliche essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind:**

24 Arten.

Die Arten wurden innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes nachgewiesen (Untersuchungsgebiet der Geländebegehungen 2007-2010, ASK-Nachweise und sonstige Nachweise im 2 km-Umgriff) oder kommen dort potenziell vor (Daten des BAYLFU, Stand 2015 für die topografische Karte Nr. 7146). In dem von den projektbedingten Wirkungen beeinträchtigten Gebiet (Wirkraum) sind jedoch entweder keine Bereiche vorhanden, in denen die Ansprüche der Art an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit zusammenhängende essenzielle Nahrungshabitate erfüllt sind, oder es kann aufgrund der Bestandserhebungen oder der Analyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden, dass sich besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (geeignete Horst- oder Höhlenbäume, Nistplätze an Gebäuden, Röhrichte usw.) innerhalb des Wirkraums befinden.

Die Arten brüten innerhalb größerer Gehölzbestände und Wälder oder an Gewässern mit Strukturen, die im vom Vorhaben betroffenen Bereich definitiv nicht vorkommen (z. B. Steilwandufer für Eisvogel). Sie sind im Trassenumfeld nicht oder lediglich bei der Nahrungssuche oder auf dem Durchzug zu erwarten.

Tab. 6: Vogelarten mit großen Raumansprüchen und im Gebiet seltene oder gefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLO	Kriterium
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	Durchzügler
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	3	nach Kartierung regelmäßiger Nahrungsgast, an der Mitternacher Ohe im Bereich des Vorhabens keine geeigneten Bruthabitate (Steilufer), Brutverdacht an der Großen Ohe
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	kein geeignetes Bruthabitat im Vorhabensbereich
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	1	potenzieller Nahrungsgast
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	V	Nahrungsgast
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	V	Nahrungsgast in der Aue der Mitternacher Ohe (16.07.2015), im Wirkraum keine Fortpflanzungsstätte
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	V	Nahrungsgast
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	kein geeignetes Bruthabitat im Vorhabensbereich
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	V	kein geeignetes Bruthabitat im Vorhabensbereich
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	nach Kartierung kein Vorkommen im Vorhabensbereich
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	potenzieller Nahrungsgast; kein geeignetes Bruthabitat im Vorhabensbereich
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	nach Kartierung kein Vorkommen im Vorhabensbereich
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	V	Nahrungsgast
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-		nach Kartierung kein Brutplatz im Vorhabensbereich
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	Nahrungsgast
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-		nach Kartierung kein Brutplatz im Vorhabensbereich
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	Nahrungsgast
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	V	Nahrungsgast; nächster potenzieller Brutplatz im Ostteil des Herrnholzes
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-		Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-		nach Kartierung kein Brutplatz im Vorhabensbereich, Nahrungsgast
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	3	Vorkommen südlich Eberhardsreuth, potenzieller Nahrungsgast
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-		nach Kartierung kein Brutplatz im Vorhabensbereich

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLO	Kriterium
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	V	nach Kartierung kein Brutplatz im Vorhabenbereich (wahrscheinlich Brutplatz im Herrholz östlich der B 85)
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	potenzieller Nahrungsgast

Erläuterung der Abkürzungen: siehe Kap. 4 und Anhang 1

Seltene, gefährdete und bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumansprüchen, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind (vgl. Tab. 5)

Europäische Vogelarten nach VRL

Eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenziellen Nahrungshabitaten kann bei diesen Arten ausgeschlossen werden (kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten oder während des vorübergehenden Aufenthaltes zur Nahrungssuche verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da Art und Umfang der Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der evtl. im weiteren Umfeld vorhandenen lokalen Population führen.

Das individuenbezogene Kollisionsrisiko i. S. des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erhöht sich aufgrund der sehr geringen Vorkommenwahrscheinlichkeit und/oder der artspezifischen Verhaltensweisen bei der Querung der neuen Straßentrasse (z. B. hoher Überflug; Orientierung an Fließgewässern) sowie den zum bestehenden Zustand unveränderten Rahmenbedingungen (vergleichbare Überbrückung der Mitternacher Ohe, vorhabenbedingt unveränderte Verkehrsbelastung) nicht signifikant.

Beim Eisvogel ermöglicht die ausreichend hohe Überbrückung der Mitternacher Ohe (≥ 3 m) nach wie vor eine sichere Unterquerung der neuen Brücke. Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen oder eine Zerstörung von Nestern mit darin enthaltenen Eiern ist wegen fehlender Nistplätze im Baufeld ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **7 V: Ökologische Gestaltung der Brücke über die Mitternacher Ohe:**
Optimierung der lichten Abmessungen der Brücke über die Mitternacher Ohe (St. W = 23,0 m + 25,0 m + 25,0 m + 23,0 m = 96,00 m) und der lichten Höhe (LH = 4,25 m über Gewässer und LH = 2,00 m über ÖFW).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein
 Störungsverbot ist erfüllt: ja nein
 Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2.2.2 Vorhabenspezifisch "empfindliche" Vogelarten

Lediglich für die **Wasseramsel**, die im Untersuchungsraum potenziell vorkommt und nicht von vornherein den in Kap. 4.2.2.1 genannten Ausschlusskategorien zugeordnet werden kann, wird eine Detailanalyse der Betroffenheit erforderlich:

Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste-Status Deutschland: - Bayern: -

Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommend Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Wie keine andere Vogelart ist die Wasseramsel auf schnell fließende, flache Bäche mit hoher Wasserqualität und steinigem Untergrund aus Geröll, Kies und Sand angewiesen. Die mitunter sehr schmalen Gewässer dürfen allenfalls mäßig belastet sein. Die gut belüfteten Fließgewässer müssen ein ausreichendes Nahrungsangebot (vor allem Larven und Nymphen von Köcher-, Eintags- und Steinfliegen) aufweisen. Bei Angebot an geeigneten Neststandorten werden auch stärker verbaute Fließgewässerabschnitte besiedelt, seit langem sogar inmitten von Großstädten.

Die Wasseramsel ist in Bayern regional verbreitet. Schwerpunkte bilden die Alpen und das südliche Oberbayern sowie die großen Mittelgebirgslandschaften in Nordbayern mit ihrem Vorland (Bayerischer Wald, Frankenalb, Thüringisch-Fränkisches Mittelgebirge und Rhön, Odenwald, Spessart). Großflächig unbesiedelt sind das westliche Mittelfranken mit anschließendem unterfränkischen Maintal und das nördliche Südbayern einschließlich des Donautals und des unteren Naabbeckens.

Jahresvogel. Nischenbrüter; Nest umfangreiche Mooskugel an, über oder hinter stark strömendem Wasser. Brutzeit: März bis Juni, vereinzelt Ende Februar bis August. (Nach BAYLFU 2011)

Lokale Population:

Die Wasseramsel ist regelmäßig an Ilz, Großer und Mitternacher Ohe zu beobachten. Brutnachweise gelangen 2008 und 2009 an der Straßenbrücke bei der Ettlmühle (Nest mit Jungen, fütternde Altvögel) und an der Großen Ohe nördlich Mitternach. Die weiteren Beobachtungen an den untersuchten Gewässerabschnitten der Mitternacher Ohe lassen dort weitere Brutplätze erwarten, die Bäche im Bayerischen Wald sind einer der Verbreitungsschwerpunkte der Art in Bayern. Das BAYLFU (Stand 2015) geht von einem günstigen Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns aus.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei den 2007-2009 durchgeführten Kartierungen wurden im Bereich der geplanten neuen Ohebrücke keine Brutplätze der Wasseramsel festgestellt. Auch an der alten Ohebrücke wurde kein besetztes Wasseramselnest festgestellt, doch werden Brücken generell gerne von der Wasseramsel zur Nestanlage ausgewählt und das bestehende Brückenbauwerk weist potenziell geeignete Nischen auf, so dass eine zwischenzeitliche Ansiedlung nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Durch den Abbruch der alten Ohebrücke könnte somit ein potenzieller Nistplatz verloren gehen, der jedoch innerhalb des Reviers des Brutpaars auch an ausreichend vorhandene natürliche Strukturen verlagert werden kann (ein Revier umfasst i.d.R. eine Fließstrecke von mindestens 1 km Länge), so dass die Funktionalität der Lebensstätte nicht beeinträchtigt wäre. Vorsorglich wird beim Neubau der Brücke dennoch die Anlage einer geeigneten Nistnische oder die Installation eines Wasseramsel-Nistkastens vorgesehen.

Die Beseitigung einer aktuell genutzten Fortpflanzungsstätte (besetztes Nest) wird durch die Beschränkung der Abbrucharbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutphase (reicht von Mitte Februar bis August) bzw. durch Feststellung, dass sich kein besetztes Nest an der Brücke befindet, vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **9 V: Vermeidungsmaßnahmen beim Abbruch der alten Ohebrücke:**

Die zum Rückbau vorgesehene alte Ohebrücke wird in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung entweder außerhalb der Vogelbrutzeit oder nach Feststellung, dass keine Vogelnester vorhanden sind, abgebrochen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Relevante bau- und betriebsbedingte Störungen sind bei der insgesamt störungsempfindlichen Art nicht zu erwarten (vgl. Pkt. 1). Lediglich bei Arbeiten im direkten Umfeld eines besetzten Nestes sind Beeinträchtigungen des Brutgeschäfts bis zur Aufgabe des Brutplatzes möglich. Dies wird durch die zeitliche Beschränkung der Abbrucharbeiten an der alten Ohebrücke vermieden.

Die Durchgängigkeit entlang der Mitternacher Ohe wird durch die Dimensionierung der neuen Brücke mit ausreichender lichter Höhe und Weite gewährleistet (Wasseramsel als typischer "Unterflieger" auch an niedrigen und schmalen Brücken und Durchlässen).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **7 V: Ökologische Gestaltung der Brücke über die Mitternacher Ohe:**

Optimierung der lichten Abmessungen der Brücke über die Mitternacher Ohe (St. W = 23,0 m + 25,0 m + 25,0 m + 23,0 m = 96,00 m) und der lichten Höhe (LH = 4,25 m über Gewässer und LH = 2,00 m über ÖFW).

- **9 V: Vermeidungsmaßnahmen beim Abbruch der alten Ohebrücke:**

Die zum Rückbau vorgesehene alte Ohebrücke wird in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung entweder außerhalb der Vogelbrutzeit oder nach Feststellung, dass keine Vogelnester vorhanden sind, abgebrochen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Vernichtung von Eiern oder die Tötung von Jungvögeln wird durch die zeitliche Beschränkung der Abbrucharbeiten an der alten Ohebrücke vermieden (vgl. Pkt. 2.1). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos an der neuen Trasse ist ausgeschlossen. Zum Einen ersetzt die neue Querung der Mitternacher Ohe die bereits bestehende, wobei es zu keiner vorhabenbedingten Erhöhung der Verkehrsbelastung kommt, zum Anderen sind lichte Höhe und Weite der neuen Brücke ausreichend für eine regelmäßige und sichere Unterquerung der Straße, der Durchflugquerschnitt am Gewässer wird sogar deutlich erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **7 V: Ökologische Gestaltung der Brücke über die Mitternacher Ohe:**
Optimierung der lichten Abmessungen der Brücke über die Mitternacher Ohe (St. W = 23,0 m + 25,0 m + 25,0 m + 23,0 m = 96,00 m) und der lichten Höhe (LH = 4,25 m über Gewässer und LH = 2,00 m über ÖFW).
- **9 V: Vermeidungsmaßnahmen beim Abbruch der alten Ohebrücke:**
Die zum Rückbau vorgesehene alte Ohebrücke wird in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung entweder außerhalb der Vogelbrutzeit oder nach Feststellung, dass keine Vogelnester vorhanden sind, abgebrochen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2.3 Fazit

Bei den im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden europäischen Vogelarten werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung umgesetzt werden.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da keine Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten erforderlich sind, entfällt Kap. 5.

6 Gutachterliches Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen Säugetiere, Reptilien, Schmetterlinge und Vögel Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum zum Vorhaben "B 85 - Ausbau bei Eberhardsreuth und Erneuerung der Ohebrücke" vorkommen oder zu erwarten sind. Die Prüfung ergab, dass bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können.

Für alle der untersuchten relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen, teilweise unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 3.1), so gering, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokale Population nicht zu erwarten sind.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7

Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 07. August 2013, BGBl. I S. 1354.

Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20, S. 7-25 ("EU-Vogelschutzrichtlinie") vom 26.01.2010.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.

Der Rat der europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305, S. 42-65.

Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2012): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Amphibienarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.11.2012
<http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/amphibienkartierung/index.htm>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2012): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Reptilienarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.11.2012
<http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/reptiliendaten/index.htm>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Libellenarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.12.2013:
<http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/libellen>.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2011/2016): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung - Internet-Arbeitshilfe, Stand 01/2016
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1999, HRSG): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Freyung-Grafenau, Aktualisierung. - München.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. v.; PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BRÄU, M.; BOLZ, R.; KOLBECK, H.; NUNNER, A.; VOITH, J.; WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern. - Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 784 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenr. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 55. Bonn - Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Oktober 2007 (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; 2010; HRSG.): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen (Bearbeitung: GARNIEL, A. & MIERWALD, U., KIFL - Kieler Institut für Landschaftsökologie): 115 S.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; Entwurf 2011; HRSG.): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Ausgabe 2011 - Entwurf. - Auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Bearbeitung: FÖA, BG NATUR, G. KERH, B. SIEMERS, T. HELLENBROICH): 101 S.
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2007): Nationaler Bericht 2007 (Berichtszeitraum 2001-2006) an die EU-Kommission: Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stand 07.12.2007 (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html).
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2014): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013). Stand 07.03.2014 (http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html).
- BÜRO DR. H. M. SCHOBER (2008): Bundesstraße B 85 Passau - Regen: Umgehung Gumpenreit - Eberhardsreuth: Faunistische Untersuchungen, Schlussbericht 2008. - i. A. des Staatlichen Bauamts Passau. Freising. 49 S.
- BÜRO DR. H. M. SCHOBER (2010): Bundesstraße B 85 Passau - Regen: Umgehung Gumpenreit - Eberhardsreuth: Faunistische Untersuchungen, Schlussbericht zu den Ergebnissen 2007 - 2010. - i. A. des Staatlichen Bauamts Passau. Freising. 60 S. + Anhang.
- BÜRO DR. H. M. SCHOBER (2010): B85 Ortsumgehung Gumpenreit u. Eberhardsreuth: Landschaftspflegerischer Variantenvergleich. - i. A. des Staatlichen Bauamts Passau. Freising. 45 S. + Anhang.
- BÜRO DR. H. M. SCHOBER (2013): Bundesstraße B 85 Passau - Regen: Ausbau bei Eberhardsreuth und Erneuerung der Ohebrücke: Untersuchung zum Vorkommen der Haselmaus im Frühjahr 2013. - i. A. des Staatlichen Bauamts Passau. Freising. 9 S.
- BUSSLER, H. (2006): Liste der streng geschützten Arten Bayerns Artenliste Fauna (halbsystematisch): Teil Käfer. - Unveröff. Liste i. A. der Regierung von Niederbayern.
- EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.
- FGSV - FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ), Ausgabe 2008. - FGSV 261, Januar 2009, FGSV Verlag GmbH, Köln: 48 S.
- JUSKAITIS, R.; BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. - Die neue Brehm-Bücherei, Bd. 670. Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft, Hohenwarsleben.
- KAMP, T.; SCHWAIGER, M. (2014): Untersuchungen zum Fischotter in der Kontinentalen und Alpenen Biogeographischen Region in Bayern. - Endbericht an Bayer. Landesamt für Umwelt: 34 S.
- KOLBECK, H. (2006): Kommentierte Liste der streng geschützten Nachtfalterarten Niederbayerns. - Unveröff. Liste i. A. der Regierung von Niederbayern.
- KORNECK, D.; SCHNITTLER, M.; VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands.- Schriftenr. f. Vegetationskunde 28: 21 - 187. BfN, Bonn-Bad Godesberg.
- KUHN, K.; BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. - Hrsg.: Bayer. Landesamt für Umweltschutz und Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Ulmer, Stuttgart, 333 S.

- LEUNER, E.; KLEIN, M.; BOHL, E.; JUNGBLUTH, J. H.; GERBER, J.; GROH, K. (2000): Ergebnisse der Artenkartierungen in den Fließgewässern Bayerns - Fische, Krebse, Muscheln. - Hrsg. Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- LUDACKA, G.; MAYER, R. (2008): Ortsumgebung B85 bei Eberhardsreuth, Untersuchungen 2010: Fachbeitrag Fledermäuse. - Gutachten (FLORA + FAUNA, Regensburg) an Büro Dr. H. M. Schober: 14 S.
- MAYER, R.; SCHUPFNER, M.; BREM, M. (2010): Ortsumgebung B85 Eberhardsreuth: Fachbeitrag Fledermäuse. - Gutachten (FLORA + FAUNA, Regensburg) an Büro Dr. H. M. Schober: 12 S.
- MESCHEDE, A.; RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. - Ulmer, Stuttgart: 411 S.
- MESCHEDE, A.; RUDOLPH, B.-U. (2010): 1985 - 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. - UmweltSpezial Arten- und Lebensraumschutz, Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg: 94 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (Hrsg., 2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Bonn-Bad Godesberg: 737 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg: 693 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G. (2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 3, Bonn-Bad Godesberg: 188 S.
- REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie). - Infobrief Nr. 03/07 der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet Naturschutz. Stand 11.12.2007. - Landshut.
- RÖDL, T.; RUDOLPH, B.-U.; GEIERSBERGER, I.; WEIXLER, K.; GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.
- SCHEUERER, M.; AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 165. Augsburg.
- SCHÖNFELDER, P.; BRESINSKY, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. - Stuttgart. 752 S.
- WÖFL, M. (2001): Luchs. - In: REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2001): Artenschutzsymposium der Regierung von Niederbayern: Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten im Bayerischen Wald - Sachstand, Ergebnisse, Perspektiven. - Heft 1: 3 - 13.
- WÖFL, M. (2004): Der Luchs in Ostbayern im Jahr 2003 - Verbreitung, Status, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit. - Unveröff. Gutachten für Naturpark Bayerischer Wald e. V. und Regierung der Oberpfalz.
- ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS (2015): BIB - Botanischer Informationsknoten Bayern, Stand 2015 (<http://www.bayernflora.de/de/index.php>).

Anhang

Anhang 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden, mit den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU 2011/2016) abgeglichenen Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

(Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Stufe 1 (Relevanzprüfung): Daten der Internetarbeitshilfe des BAYLFU:

NR: Art im Bereich des ausgewerteten Naturraums (D63 Oberpfälzisch-bayerischer Wald)
X = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]
0 = nicht nachgewiesen

TK: Art im Bereich der ausgewerteten Topografischen Karte (Nr. 7146)
X = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]
0 = nicht nachgewiesen

Stufe 2 (Relevanzprüfung): Lebensraumeignung des Wirkraums und Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben:

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens
X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich [k.A.]
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Stufe 3 (Bestandsaufnahme):

NW: Art im Untersuchungsraum durch Bestandserfassung nachgewiesen (im vorliegenden Fall: Faunistische Bestandsaufnahmen Büro Schober 2007-2010, 2013 und ASK-Nachweise seit 1990 im 2 km-Umkreis um das Vorhaben, bei Fledermäusen Bestandsaufnahmen LUDACKA & MAYER 2008 und MAYER ET AL. 2010 einschließlich Auswertung Fledermausdatenbank im ca. 10 km-Umkreis um das Vorhaben; zu den Datengrundlagen vgl. auch Kap. 1.2 und 4):

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich:

X = ja

0 = nein

Arten, bei denen eines der Kriterien in Stufe 2 und/oder 3 mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Weitere Abkürzungen:

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)

für die übrigen wirbellosen Tiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: SCHEUERER & AHLMER (2003)

Kategorien
00 ausgestorben
0 verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R sehr selten (potenziell gefährdet)
V Vorwarnstufe
D Daten mangelhaft
- ungefährdet

RLO: regionalisierter Rote-Liste-Status für Tiere in Bayern:

Kategorien
O Ostbayerische Grundgebirge (OG) bei Fischen: S Südbayern (Einzugsgebiete von Donau und Bodensee) zusätzliche Kategorien: - in der Region nicht vorkommend * in der Region ungefährdet II in der Region kein regelmäßiger Brutvogel (Vermehrungsgast) ohne Eintrag keine Angabe in der Roten Liste (bei bayernweit ungefährdeter Art)

RLO: regionalisierter Rote-Liste-Status für Pflanzen in Bayern:

Region
O Region Ostbayerisches Grenzgebirge ohne Eintrag in der Region nicht vorkommend

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG bzw. BArtSchV Anl. 1 Spalte 3

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
Fledermäuse											
0						Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	D	0	-	x
X	X	0		X		Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	2	x
X	0	X	X	X		Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-		x
X	X	X	X	X		Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	2	x
X	X	X	X	X		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	3	x
X	0	0				Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3	2	x
X	X	X	X	X		Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	2	x
0						Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	-	x
X	X	X	X	X		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	3	x
X	X	X	X	X		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	3	x
X	X	0				Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	2	x
X	X	X	X	X		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-		x
X	0	0				Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	0	x
X	X	X	X	X		Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	2	x
X	X	X	0	X		Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	D	x
X	X	X	0	X		Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	V	x
0						Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	nb		x
X	X	X	X	X		Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	3	x
X	X	X	X	X		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-		x
0						Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	D	-	x
0						Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	-	x
X	X	X	0	X		Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio discolor</i> (<i>Vespertilio murinus</i>)	D	2	3	x
X	X	X	0	X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-		x
Weitere Säugetiere											
0						Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	-	x
X	0	X	X	X		Biber	<i>Castor fiber</i>	V	-		x
X	0	0				Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	1	G	G	x
0						Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	2	1	x
X	X	X	X	X		Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	1	x
X	X	X	X	X		Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	-		x
X	0	X	0	0	X	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	2	1	1	x

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
X	0	0				Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	1	1	x
Kriechtiere											
X	0	0				Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus (Elaphe longissima)</i>	2	1	1	x
0						Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	-	x
X	0	0				Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V	1	-	x
X	X	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	2	x
X	0	0				Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	1	x
X	X	0		X		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	V	x
Lurche											
0						Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-		x
0						Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	3	1	-	x
X	X	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	2	x
X	0	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	2	2	x
X	0	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae (Rana lessonae)</i>	G	D	D	x
X	X	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	2	2	x
X	0	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	2	x
X	0	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	2	x
X	0	0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	1	1	x
X	0	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	-	3	3	x
X	0	0				Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis (Bufo viridis)</i>	3	1	1	x
Fische											S
0						Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	-	D	D	x
Libellen											
0						Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	-	x
0						Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	-	x
0						Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	-	x
X	0	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	1	1	x
X	0	0				Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	2	x
0						Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	2	1	x
Käfer											
0						Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1		x
0						Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	0		x

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
X	0	0				Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	1	1	1	x
0						Scharlachkäfer, Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	1	R		x
X	0	0				Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1		x
X	0	0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2		x
0						Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2		x
Tagfalter											
0						Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	-	x
0						Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	0	-	x
0						Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	-	x
X	X	0				Thymian-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion (Glaucopsyche arion)</i>	3	3	1	x
X	X	X	X	X		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous (Glaucopsyche nausithous)</i>	V	3	3	x
X	X	0		X		Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius (Glaucopsyche teleius)</i>	2	2	2	x
0						Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	-	x
0						Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	-		x
0						Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	1	-	x
0						Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	0	x
0						Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	0	x
Nachtfalter											
0						Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	0	x
0						Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1	-	x
X	0	0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	-	V	3	x
Schnecken											
0						Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	-	x
X	0	0				Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	1	x
Muscheln											
X	0	X	X	0	0	Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	1	x

Gefäßpflanzen:

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
0						Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1		x
0						Kriechender Scheiberich, Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	2	0	x
X	0	0				Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adnigrum</i>	2	2	2	x
0						Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	00	x
X	0	0				Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	1	x
0						Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3		x
X	X	0				Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	1	x
0	X	0				Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2		x
0						Sand-Silberschote	<i>Jurinea cyanooides</i>	2	1		x
X	0	0				Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	2	x
X	0	0				Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	1	x
0						Froschkraut	<i>Luronium nutans</i>	2	00	00	x
0						Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1		x
0						Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1		x
0						Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2		x
0						Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1		x
X	0	0				Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	-	R	R	x

B**Vögel**

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
0						Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-	-
0						Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	R	-		-
0						Alpensneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	R	2	-	-
0						Alpensegler	<i>Apus melba</i>	R	nb		-
k.A.	k.A.	X	0	X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-		-
X	X	0				Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	1	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-		-
0						Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-		-
X	X	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	V	V	x
X	X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	V	-
X	0	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	1	x
0						Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-		x
X	0	0				Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	V	1	-

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
X	0	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	-	3	1	-
X	0	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	-	2	-	x
X	X	0				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-		-
X	X	0				Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	2	1	1	x
k.A.	k.A.	0				Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-		-
X	0	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V	2	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-		-
X	X	0				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	3	-
X	0	0				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	1	x
X	0	0				Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	-	R	-	-
X	X	0		X		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2	2	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	X		Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-		-
X	0	0				Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	V	3	-
X	X	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-		-
X	X	0				Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2	2	2	x
X	0	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	2	2	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-		-
X	X	X	0	X		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	V	3	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-		-
X	X	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-		-
X	X	0		X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	-
X	X	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	-		-
X	X	X	0	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V	-
0						Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	2	-	x
k.A.	k.A.	0				Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-		-
X	0	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	2	-	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-		-
X	0	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	3	3	x
X	0	0				Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	1	0	x
X	X	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	1	x
X	X	X	0	0	X	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	1	-
k.A.	k.A.	X	0	0	X	Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	X		Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-		-
X	X	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	3	3	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-		-

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
X	0	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	X		Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	X		Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	-	-		-
X	X	X	0	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	*	-
X	0	0				Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	1	1	x
X	0	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-		-
X	X	X	0	X		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V	V	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	-	-		-
X	X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	3	x
X	0	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	1	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	-	-		-
X	0	X	0	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	V	V	x
X	X	X	0	0	X	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	3	V	x
X	X	0				Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	2	2	x
X	0	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	V	II	x
X	X	0				Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	2	V	V	-
X	0	0				Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	1	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	-	-		-
X	0	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	X		Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	X		Haussperling ^{*)}	<i>Passer domesticus</i>	V	-		-
k.A.	k.A.	X	0	0	X	Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	-	-		-
X	X	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	1	1	x
X	0	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-		-
X	X	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	V	V	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Jagdfasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-		-
X	0	0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-		-
X	0	0				Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	-	2	2	x
k.A.	k.A.	X	0	0	X	Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-		-
X	0	0		X		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	2	x
X	X	0		X		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V	V	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	-	-		-
X	X	0		X		Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	V	-
X	0	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	1	1	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	-	-		-
X	0	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	3	-	-

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
X	X	X	0	0	X	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-	-
X	0	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	V	-	-
X	0	0				Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	1	0	x
X	0	0				Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-		x
X	X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	2	3	-
X	X	X	0	X		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	V	-
X	0	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-		-
X	0	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	3	-
0						Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-	-
X	X	X	0	X		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	V	V	-
X	X	X	0	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-		x
X	X	X	0	X		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	V	-
k.A.	k.A.	X	0	0	X	Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-		-
X	0	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	2	-	-
X	0	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	V	1	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-		-
X	0	0				Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	0	0	x
X	0	0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-		-
X	0	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	1	-	x
X	X	0		X		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-		-
0						Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	2	-	x
X	0	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	3	-
X	0	0				Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	1	-	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	-	-		-
X	X	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	1	1	x
X	X	X	0	X		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	V	-
X	0	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	V	V	x
X	X	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	3	2	-
k.A.	k.A.	0				Reiherente ^{*)}	<i>Aythya fuligula</i>	-	-		-
X	0	0				Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	V	2	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	X		Rohrammer ^{*)}	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-		-
X	0	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	2	1	1	x
X	0	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	3	1	x
X	0	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	3	1	x
0						Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	X		Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-		-

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
X	0	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	2	II	x
X	0	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	V	1	1	x
X	X	0				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	V	-	-
X	0	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	2	2	-
X	0	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	1	1	x
X	0	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	-	3	3	-
X	0	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	2	2	x
X	0	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	3	2	-
0						Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-	-
k.A.	k.A.	0				Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-		-
X	0	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	-	1	1	x
0						Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	3	II	-
X	0	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	-	2	II	-
X	X	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	3	II	x
X	X	X	0	X		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	V	V	x
X	0	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	3	3	x
X	0	0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-		x
X	0	0				Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-		x
k.A.	k.A.	X	0	X		Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	X		Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-		-
X	X	X	0	0	X	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-		x
0						Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	-	1	-	x
X	X	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	V	V	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-		-
0						Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	2	-	x
0						Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	0	0	-	x
X	0	0				Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	1	0	x
0						Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	-		x
X	0	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	1	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	X		Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	0				Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-		-
0						Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	-	2	-	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Sumpfmöwe*)	<i>Parus palustris</i>	-	-		-
X	0	0				Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	0	0	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-		-

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
X	0	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	0				Tannenhäher ^{*)}	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	X		Tannenmeise ^{*)}	<i>Parus ater</i>	-	-		-
X	0	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	V	x
X	0	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-		-
X	0	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-		-
X	0	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	2	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-		-
X	X	X	0	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-		x
X	0	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	V	*	x
X	0	0				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	1	x
X	0	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	V	1	x
X	X	X	0	X		Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	3	3	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	-	-		-
X	X	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	V	V	-
X	X	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	1	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	-	-		-
X	X	X	0	X		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-		x
k.A.	k.A.	X	0	X		Waldlaubsänger ^{*)}	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-		-
X	X	X	0	X		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	V	V	x
X	X	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	V	-
X	0	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	2	2	x
X	X	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	3	3	x
X	X	X	X	X		Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-		-
X	X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	2	3	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-	-		-
X	X	0				Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	2	1	x
X	X	X	0	0	X	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	3	x
X	0	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3	3	x
X	X	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	2	x
X	X	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	1	0	x
X	X	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	*	-
X	0	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	3	2	-
X	0	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	1	II	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	X		Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-		-
X	0	0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	1	1	x

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
k.A.	k.A.	X	0	X		Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-		-
0						Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	-	x
0						Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	3	V	-	x
X	0	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	1	x
X	0	0				Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	-	2	R	x
k.A.	k.A.	0				Zwergtaucher*)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-		-

Gebiete mit internationaler (Ramsar), nationaler (AEWA) und landesweiter (BY) Bedeutung für die wichtigsten Wasservogelarten in Bayern sind im Umkreis des Vorhabens nicht vorhanden.

